

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 90
vom 1. Juni 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. Mayr, Vizekanzler Breisky sowie die Bundesminister Dr. Ramek, Dr. Paltauf, Dr. Grimm, Heinl, Dr. Resch, Vaugoin, Dr. Grünberger und Dr. Pesta.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Sektionschef Dr. Deutsch;
ferner zu Punkt 2: vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. Wilfling und Sektionschef Dr. Rollet,

vom Bundesministerium für soziale Verwaltung: Ministerialrat Dr. Adler;

zu Punkt 17: vom Bundesministerium für Heereswesen: Oberst Nowakowski und Oberstleutnant Hornung.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. Mayr

Dauer: 20.00 – 21.00

Reinschrift (9 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

Inhalt:

1. Maßnahmen zu Gunsten der Unterbeamten; Verleihung des Titels „Bundesbeamter ohne Rangklasse“.
2. Streik der Kraftwagenlenker der staatlichen Amtsautomobile.
3. Anwendung der Bezugsregelungen der Bundesangestellten auf die Mitglieder der Bundesregierung.
4. Ausfuhrverbot für Kirschen aus Steiermark.

5. Besoldungsordnung für die Bundeslehrpersonen.
6. Subvention für die Lebensmittellagerbetriebe der Verkehrsangestellten.
7. Verfolgung strafrechtlicher Delikte im Zusammenhange mit dem Streike der Post- und Telegraphenbediensteten.
8. Genehmigung zur Aufnahme eines Hypothekendarlehens auf dem Gebäude des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Wien.
9. Gesetzesbeschlüsse in autonomen Finanzangelegenheiten.
10. Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag (Landtagswahlordnung).
11. Gesetzesbeschluß des Landtages von Oberösterreich, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.
12. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abzuändernde Bestimmungen getroffen werden.
13. Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.
14. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten.
15. Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, womit die Bestimmungen des § 358 und des § 33, Absatz 1, des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9), (in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1907, L.G. und V.Bl. Nr. 40), betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden.
16. Entsendung einer Vertretung nach Paris zu den Verhandlungen vor dem Drei-Juristen-Komitee über die belgischen Forderungen.
17. Änderung der Amtstitel der Beamten des österreichischen Schulbücherverlages.
18. Frage der Errichtung einer staatlichen Fabrik zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

Beilagen

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Finanzen Zl. 120.035/12, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Forderungen der Kraftwagenlenker; Schreiben von BM Grimm an das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, Postsektion und Telegraphensektion des

Bundesministeriums für Verkehrswesen und den Rechnungshof vom 7. Mai 1921 (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, [Bundesministerium für Volksernährung] ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Subvention für die Lebensmittellagerbetriebe der Verkehrsangestellten

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Justiz Zl. 11.033/3004 ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Verfolgung strafrechtlicher Delikte im Zusammenhang mit dem Streik der Post- und Telegraphenbediensteten; Bemerkung (1 ½ Seiten); Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 14.4.1921 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Äußeres Zl. 32.853/4A, Ministerratsantrag (2 Seiten): Genehmigung zur Aufnahme eines Hypothekendarlehens auf dem Gebäude des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens; Wien, I., Kärntnerstrasse 35, 37 und Johannesgasse Nr. 2

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 140.217, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz.

Material zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 144.465, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 11. März 1921, womit der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Anlehens von 50 Millionen Kronen bewilligt wird

Material zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 144.081, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 21. April 1921 über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag

Material zu Punkt 11, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 9.773, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Landtages von Oberösterreich betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft; Gesetz (9 Seiten)

Material zu Punkt 12, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.659, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr 130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzeln abzuändernde Bestimmungen getroffen werden

Material zu Punkt 13, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.083, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Material zu Punkt 14, Bundesminister für Verkehrswesen Zl. 613, Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten (3 ½ Seiten); Begründung (3 Seiten)

Material zu Punkt 15, [Bundesminister für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, womit die Bestimmungen des § 32 und § 33, Absatz 1, des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9), (in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1907, L.G.Bl.Nr.40), betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden

Material zu Punkt 17, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.795/III-7, Ministerratsantrag (2 Seiten): Einführung neuer Amtstitel für die Bediensteten des österreichischen Schulbücherverlags

Material zu Punkt 18, Bundesministerium für Heereswesen Abt. III. Zl. 3.031, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Errichtung der österreichischen Staatsfabrik gemäß Staatsvertrag von St. Germain Artikel 132 zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial

1.

Maßnahmen zu Gunsten der Unterbeamten; Verleihung des Titels „Bundesbeamter ohne Rangsklasse“.

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n berichtet Ministerialrat Dr. H o r i c k y über das Ergebnis der im Verfolge der Ministerratsbeschlüsse vom 5. und 26. April d. J. eingeleiteten Aktion zugunsten der Unterbeamten. Unter Zugrundelegung der vom Ministerrate seinerzeit beschlossenen allgemeinen Richtlinien hätten nunmehr die einzelnen Bundesministerien Detailanträge ausgearbeitet, die aber derart weitgehende Divergenzen in der Auslegung der Richtlinien enthalten haben, daß zur Ausgleichung der verschiedenen Gesichtspunkte bei der Durchführung dieser Maßnahmen eine neuerliche Besprechung der Personalreferenten der einzelnen Bundesministerien abgehalten werden mußte. Hiebei sei nach einhelliger Auffassung der interministeriellen Kommission die Notwendigkeit einer entsprechenden Abänderung der Grundsätze für die Durchführung dieser Aktion zutage getreten. Die Kommission habe demgemäß beschlossen, dem Ministerrat die Bitte zu unterbreiten, bei jenen Unterbeamten, die mit 31. Dezember 1920 eine nach dem Besoldungsübergangsgesetze anrechenbare Gesamtdienstzeit von wenigstens 20 Jahren sowie eine effektive Mindestdienstzeit als Amtsdieners (Unterbeamte) von 5 Jahren bei ehemaligen Zertifikatisten, beziehungsweise von 10 Jahren als Amtsdieners und Unterbeamte bei den aus

dem Stande der Aushilfsdiener hervorgegangenen Unterbeamten aufweisen, unter der Voraussetzung einer vollkommen zufriedenstellenden Dienstleistung, die Voraussetzungen für die Erwirkung des Titels eines Bundesbeamten ohne Rangsklasse als gegeben zu erachten. Namens der genannten Ministerialkommission erbitte sohin Redner vom Ministerrate die Genehmigung dieses Antrages.

Für den Fall, als dieser Antrag zum Beschluß erhoben werden sollte, bitte Redner, der Ministerrat wolle das Bundeskanzleramt sowie sämtliche Bundesministerien ermächtigen, die nach diesen Grundsätzen ausgearbeiteten, von der Ministerialkommission bereits überprüften und dem Ministerrate vorliegenden Detailanträge dem Bundespräsidenten behufs Genehmigung vorzulegen.

Nach einer kurzen Debatte genehmigt der Ministerrat die von der interministeriellen Kommission unterbreiteten Anträge, betreffend die Abänderung der Richtlinien zur Verleihung des Titels „Bundesbeamter ohne Rangsklasse“ an Unterbeamte und ermächtigt weiters die Zentralstellen zur Vorlage der Detailanträge an den Bundespräsidenten.

2.

Streik der Kraftwagenlenker der staatlichen Amtsautomobile.

Über Aufforderung des V o r s i t z e n d e n berichtet Ministerialrat Dr. W i l f l i n g, daß die Kraftwagenlenker der bei den Bundesbehörden in Verwendung stehenden Amtsautomobile am 28. Mai d. J. in den Streik getreten seien, weil bei der im Laufe des Monates Mai vorgenommenen Regelung ihrer Entlohnung die Art der Berechnung der Überstundengebühren nicht im Sinne ihrer Wünsche festgelegt wurde. Die Differenzen beständen im Wesen darin, daß die Kraftwagenlenker in dem Falle, als sie nach Beendigung ihrer täglichen Dienstzeit in irgendeiner Nachtstunde zum Dienste herangezogen werden, auch für den ganzen dazwischen liegenden Zeitraum, während dessen sie tatsächlich keine Dienste geleistet haben, eine Überstundenentlohnung beanspruchen. Begründet werde die Forderung damit, daß diese Art der Berechnung dem im Privatbetriebe üblichen Vorgange entspreche und daß der Kraftwagenlenker dann, wenn er noch eine Fahrt in Aussicht habe, über seine Zeit nicht verfüge, sondern gewissermaßen Bereitschaftsdienst halten müsse. Eine weitere Forderung gehe dahin, daß jede angefangene Überstunde als volle Überstunde und nicht wie bisher jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde berechnet werde.

Der Referent gibt sodann eine Darstellung des Verlaufes der Verhandlungen mit den Kraftwagenlenkern und bespricht die weitgehenden materiellen Zugeständnisse, die ihnen zur Angleichung an die Entlohnung der Kraftwagenlenker der Postverwaltung bereits gemacht

worden seien. Auch in der Überstundenentlohnung habe die Finanzverwaltung das weitestgehende Entgegenkommen an den Tag gelegt und die Gebührenvorschriften der Chauffeure der Postverwaltung auch für die übrigen Kraftwagenlenker soweit zur Anwendung gebracht, als nicht Besonderheiten des Dienstes bei der Post für deren Chauffeure eine Ausnahme rechtfertigen. Wenn nun die Kraftwagenlenker noch weitergehende Forderungen stellen, so liege dafür ein begründeter Anlaß nicht vor. Die Finanzverwaltung müßte es daher der Entscheidung des Ministerrates überlassen, ob noch weiter entgegengekommen werden solle.

Der Anrechnung jeder begonnenen halben Stunde als volle Stunde stehe das Bedenken entgegen, daß sich daraus finanziell schwer ins Gewicht fallende Rückwirkungen für die Berechnung der Überstunden bei den Wachkörpern und anderen großen Gruppen von Bundesangestellten ergeben würden. Andererseits haben aber die Kraftwagenlenker von den Verhandlungen vielleicht den irrigen Eindruck mitgenommen, daß ihre Forderung in diesem Punkte bewilligt worden sei. Angesichts dessen könnte bei allfälligen neuerlichen Verhandlungen die Erfüllung ihres Begehrens unter der Voraussetzung in Aussicht genommen werden, daß sie in dem zweiten strittigen Punkte ihren Standpunkt aufgeben.

Was diesen Punkt betreffe, sei das Verlangen nach Gewährung einer Überstundenvergütung für die Zeit zwischen dem Dienstschluß und der neuerlichen Inanspruchnahme mindestens in dem jetzt von den Chauffeuren begehrten Umfange unannehmbar. Äußersten Falles käme in Betracht, den Kraftwagenlenkern eine gewisse besonders erhöhte Überstundengebühr dann zu gewähren, wenn sie nach einigen dienstfreien Stunden, für die sie keine besondere Entlohnung erhalten, neuerlich zum Dienste herangezogen werden. Bei einer solchen Regelung müßte aber darauf Bedacht genommen werden, daß Chauffeuren, die regelmäßig zu einem gewissen Abstände vom Dienstschlusse zu Fahrten in Anspruch genommen werden, für die dazwischenliegende, faktisch dienstfreie Zeit nicht ein Überstundenbezug erwachse. Sonst entstünde eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung vor den Chauffeuren der Postverwaltung, die dies, wie auch bereits angekündigt worden sei, in gleicher Weise für sich beanspruchen würden.

Schließlich werde noch die Schlußfassung des Ministerrates darüber erbeten, ob die Anknüpfung neuer Verhandlungen davon abhängig gemacht werden solle, daß die Kraftwagenlenker vorerst den Dienst wieder aufnehmen.

Ministerialrat Dr. A d l e r gibt bekannt, daß der Obmann des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter das Bundesministerium für soziale Verwaltung um Intervention in der Streiksache ersucht habe. Nach dessen Andeutungen dürfte die Aussicht

bestehen, in der Überstundenfrage auf der Grundlage zu einer Einigung zu gelangen, daß den Kraftwagenlenkern die zwischen dem Dienstschlusse und der neuerlichen Inanspruchnahme liegende dienstfreie Zeit bis zu einem gewissen Ausmaße vergütet werde, wobei aber daran festgehalten werden solle, daß eine Dienstleistung, die sich als Beginn eines neuen Tagewerkes darstelle, nicht zur Dienstleistung des Vortages dazugeschlagen werden dürfe.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich die B.-M. V a u g o i n und Dr. R e s c h beteiligen, ermächtigt der Ministerrat das Bundesministerium für soziale Verwaltung, auf der von den beiden Referenten angedeuteten Grundlage mit den Kraftwagenlenkern in Verhandlung zu treten, ohne daß die vorherige Wiederaufnahme des Dienstes als Bedingung gestellt werde.

3.

Anwendung der Bezugsregelungen der Bundesangestellten auf die Mitglieder der Bundesregierung.

Infolge einer Anfrage des B.-M. V a u g o i n stellt der Ministerrat fest, daß alle den Bundesangestellten zukommenden Bezugsregelungen für die Mitglieder der Bundesregierung hinsichtlich des gesamten Dienstinkommens nach § 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. 32, also sowohl hinsichtlich der Entschädigung wie hinsichtlich der Funktionszulage, zur Anwendung zu bringen sind.

4.

Ausfuhrverbot für Kirschen aus Steiermark.

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r gibt bekannt, daß Landeshauptmann Dr. Rintelen zur Hintanhaltung von Vorfällen, wie sie sich am 7. Juni v. J. in Graz abgespielt haben, beim Bundesministerium für Volksernährung die Erlassung eines Ausfuhrverbotes für Kirschen aus Steiermark beantragt habe. Da eine derartige Maßnahme mit Art. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes im Widerspruche stünde, glaube der sprechende Minister, so sehr alles daran gesetzt werden müsse, eine Wiederholung der Ereignisse vom Vorjahre vorzubeugen, dem Antrage des Landeshauptmannes nicht willfahren zu können.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei.

5.

Besoldungsordnung für die Bundeslehrpersonen.

Vizekanzler B r e i s k y teilt mit, daß ihm gegenüber von parlamentarischer Seite gegen

die Fassung des in der Sitzung des Ministerrates vom 27. Mai d. J. behandelten IV. Hauptstückes des Besoldungsgesetzes über die Bundeslehrpersonen schwere Bedenken erhoben worden seien. Redner habe den Eindruck gewonnen, daß der Entwurf wegen des Widerspruches aller drei politischen Parteien gegen die darin vorgesehene Behandlung der Mittelschullehrer keine Aussicht besitze, im Nationalrate angenommen zu werden, weshalb er es als zweckmäßig angesehen habe, ihn zurückzuziehen. Er erbitte nunmehr die Zustimmung des Ministerrates, daß durch das Unterrichtsamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein neuer Entwurf ausgearbeitet werde, welcher die Zusammenfassung sämtlicher Mittelschullehrer in eine einzige Gruppe vorzusehen hätte.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung unter der Voraussetzung, daß durch diese Änderung kein finanzielles Mehrerfordernis verursacht werde.

6.

Subvention für die Lebensmittellagerbetriebe der Verkehrsangestellten.

B.-M. Dr. Grünberger führt aus, daß eine Abordnung von Eisenbahnbediensteten bei ihm vorgesprochen und die protokollarisch festgelegte Zusicherung der Regierung vom 20. November v. J. in Erinnerung gebracht habe, wonach die Eisenbahnbediensteten von jeder Preissteigerung in Zucker, Fett u. dgl. künftighin freigehalten werden würden. Die Abordnung habe erklärt, daß den Verkehrsangestellten eine wesentliche Erhöhung der Bezüge zugestanden werden müßte, sofern nicht durch entsprechende Erhöhung der Subventionen an die Lebensmittellagerbetriebe die Möglichkeit geboten werde, die erwähnten Artikel zu einem gegenüber dem Stande vom November v. J. nur unbedeutend erhöhten Preise zu beziehen. Der sprechende Minister sei der Anschauung, daß dieser letztere Weg eingeschlagen werden sollte, um einer sonst unvermeidlichen Bezugserhöhung vorzubeugen, die für den Staat mit wesentlich größeren Auslagen verbunden wäre. Redner stelle demnach den Antrag, der Ministerrat möge die Bundesministerien für Volksernährung, für Finanzen und Verkehrswesen ermächtigen, mit den Interessentenkreisen in vorläufig unverbindliche Verhandlungen über die Neubemessung der Subventionen für die Lebensmittellagerbetriebe einzutreten.

Nach einer kurzen Debatte erteilt der Ministerrat die erbetene Ermächtigung.

7.

Verfolgung strafrechtlicher Delikte im Zusammenhange mit dem Streike der Post- und Telegraphenbediensteten.

B.-M. Dr. P a l t a u f führt aus, daß beim Landesgerichte II in Wien gegen drei Telegraphenangestellte, welche anlässlich des Streikes der Post-, Telegraphen- und Telephonbediensteten im Jänner d. J. die Unterbrechung staatlicher Telegraphenleitungen versucht hatten, ein Strafverfahren wegen Verbrechens nach den §§ 8, 89, bzw. 5 St.G., anhängig sei. Anlässlich der Behandlung dieses Straffalles habe die Sektion VII des Bundesministeriums für Verkehrswesen den Standpunkt eingenommen, daß gelegentlich des Abschlusses des Streikes ausdrücklich allen daran Beteiligten die disziplinare Strafflosigkeit zugesichert worden sei und daher auch die vorliegenden Straffälle niederzuschlagen wären, weil nach § 26 St. G. die Verurteilung wegen eines Verbrechens die Dienstentlassung nach sich ziehe.

Gegenüber dieser Auffassung müsse Redner feststellen, daß nach dem Beschlusse des Ministerrates vom 15. Jänner d. J. nur die Zusicherung erteilt worden sei, keinen Bediensteten aus Anlaß seines Verhaltens bei der Streikbewegung einer dienstlichen Maßregelung zu unterwerfen, noch auch in finanzieller Hinsicht zu schädigen. Strafrechtlich verfolgbare Delikte dagegen müßten aber nach der damals vom Ministerrate einmütig vertretenen Auffassung von der Nachsicht ausgeschlossen bleiben. Der Verfolgung solcher strafrechtlich verpönte Handlungen könne ungeachtet des Ministerratsbeschlusses vom 15. Jänner d. J. wohl auch der Umstand keinen Abbruch tun, daß die Verurteilung die Dienstesentlassung herbeiführe, zumal sich in diesen Fällen die Dienstentlassung nicht als eine Disziplinarstrafe, sondern als eine der gesetzlichen Straffolgen des gerichtlichen Urteiles darstelle. Infolgedessen habe der sprechende Minister die Verfügung getroffen, dem Strafverfahren im konkreten Falle seinen Lauf zu lassen.

Der Ministerrat nimmt diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

8.

Genehmigung zur Aufnahme eines Hypothekendarlehens auf dem Gebäude des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Wien.

Nach dem Antrage des V o r s i t z e n d e n erteilt der Ministerrat die Zustimmung, daß der Souveräne Malteser-Ritter-Orden die ihm gehörige Realität „Johanneshof“ in Wien, I., Kärntnerstraße Nr. 35-37 bzw. Johannesgasse Nr. 2, Konskriptions-Nr. 522, zwecks Entrichtung der Vermögensabgabe nach dem Gesetz vom 21. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 371, von dem an das Inland gebundenen Vermögen des Ordens durch Gutschrift einer Finanzierungsanstalt mit einem Hypothekendarlehen bis zu einer Million Kronen belaste.

9.

Gesetzesbeschlüsse in autonomen Finanzangelegenheiten.

B.-M. Dr. R a m e k unterbreitet dem Ministerrat die Gesetzesbeschlüsse des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz, sowie des Tiroler Landtages vom 11. März 1921, womit der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Anlehens von 50 Millionen Kronen bewilligt wird und beantragt, daß in beiden Fällen von der Erhebung eines Einspruches abgesehen und der Kundmachung der Gesetze zugestimmt werde.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

10.

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag (Landtagswahlordnung).

B.-M. Dr. R a m e k berichtet, daß der Salzburger Landtag in seiner Sitzung vom 21. April eine neue Landtagswahlordnung beschlossen habe. Danach solle der Salzburger Landtag 28 Abgeordnete zählen, von denen 25 Abgeordnete in vier Wahlbezirken gewählt werden, während drei Abgeordnetensitze im Wege eines zweiten Ermittlungsverfahrens nach Maßgabe der Größe der Reststimmen zur Vergebung zu gelangen haben.

In drei Wahlbezirken erfolge die Verteilung der den Wahlbezirken zugewiesenen Mandate nach demselben Verfahren, wie es bei der Nationalratswahl vorgeschrieben ist. Für den Wahlbezirk 4, auf den nur ein Mandat entfalle, sei ein abweichendes Verfahren vorgesehen. Es sollen nämlich die Stimmenergebnisse dieses Wahlbezirkes und des Wahlbezirkes 3 zusammengerechnet und die Gesamtwahlzahl für diese beiden Wahlbezirke ermittelt werden. Erreichen die im vierten Wahlbezirke für die stärkste Partei des Landes abgegebenen Stimmen nicht die Wahlzahl, so werden ihnen aus dem dritten Wahlbezirke so viel Stimmen zugezählt, bis die Gesamtwahlzahl erreicht ist. Werden diese Stimmen im dritten Wahlbezirke nicht aufgebraucht, so falle das Mandat des vierten Wahlbezirkes der nächststärksten Partei in diesem Bezirke zu, die durch die Zuzählung von Stimmen die Wahlzahl erreicht.

Diese Mandatsverteilung beruhe auf einem Parteienübereinkommen, das während der Verhandlungen im Plenum zustande kam. Die Landtagswahlordnung erkenne ferner im Falle der Gegenseitigkeit den Reichsdeutschen das Wahlrecht im Lande zu.

Zu dieser Vorschrift sei zu bemerken, daß nach Art. 95, Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Mitglieder des Landtages von allen nach den

Landtagswahlordnungen wahlberechtigten Bundesbürgern gewählt werden. Im folgenden Absatz 2 werde zwar nur angeordnet, daß die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des Wahlrechtes zum Landtag nicht enger ziehen dürfen, als die Wahlordnung zum Nationalrat; doch könne dies naturgemäß nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Art. 95, Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, also bezüglich der Bundesbürger, die im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben, als verfassungsmäßig zulässig verstanden werden. Diese Auffassung finde ihre Bekräftigung durch Absatz 3 des zitierten Art. 95, der die Verteilung der Zahl der Abgeordneten auf die Wahlkreise im Verhältnisse zur Bürgerzahl anordne, woraus hervorgehe, daß andere als Bundesbürger nach dem Geiste des Bundes-Verfassungsgesetzes auch für die Landtagswahl nicht in Rücksicht zu ziehen sind.

Da es sich hier also um eine wesentliche Verletzung eines Grundsatzes des Bundes-Verfassungsgesetzes handelt, habe das Bundeskanzleramt die Erhebung eines Einspruches beantragt.

Nach dem Antrage des sprechenden Ministers beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß im Grunde des Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch zu erheben.

11.

Gesetzesbeschluß des Landtages von Oberösterreich, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Namens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erbittet und erhält Sektionschef Dr. D e u t s c h die Ermächtigung des Ministerrates, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages von Oberösterreich, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, keinen Einspruch erhebe und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zustimme, dabei jedoch der Landesregierung die Abänderung einzelner Detailbestimmungen nahelege.

12.

Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abzuändernde Bestimmungen getroffen werden.

Sektionschef Dr. D e u t s c h legt namens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft dem Ministerrate einen Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr.

130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abzuändernde Bestimmungen getroffen werden, vor und beantragt, der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermächtigen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen, jedoch der Landesregierung eine Änderung des § 4 des Landesgesetzes von 8. Jänner 1889, L.G.Bl. Nr. 6, vorzuschlagen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

13.

Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Nach dem Antrage des Sektionschefs Dr. D e u t s c h beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlichen Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung zuzustimmen.

14.

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten.

B.-M. Dr. P e s t a bespricht an Hand eines dem Ministerrate vorliegenden Referates die wesentlichsten Bestimmungen einer Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten und erbittet die Ermächtigung des Ministerrates zu deren Verlautbarung.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

15.

Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, womit die Bestimmungen des § 358 und des § 33, Absatz 1, des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9), (in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1907, L.G. und V.Bl. Nr. 40), betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden.

Vizekanzler B r e i s k y erinnert daran, daß der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 25. November 1919 beschlossen habe, gegen den Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen

Landtages vom 19. Oktober 1919, betreffend eine Abänderung der §§ 32 und 33 des oberösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes Vorstellung zu erheben, weil die in Vorschlag gebrachten Bestimmungen mit den geltenden Staatsgesetzen in Widerspruch standen.

Nunmehr habe die Landesregierung für Oberösterreich einen Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 9. Dezember 1920 vorgelegt, welcher neuerlich eine Abänderung der obzitierten Bestimmungen beinhalte.

Laut dieses Gesetzesbeschlusses hätte der Landesschulrat zu bestehen:

1. Aus dem Landeshauptmann oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden;
2. aus fünf vom „Landesrate“ zu wählenden Mitgliedern;
3. aus dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten der Landesregierung;
4. aus den zwei Landesschulinspektoren;
5. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen, ferner aus einem Vertreter der israelitischen Kultusgemeinden;
6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes;
7. aus einem Vertreter der Stadtgemeinde Linz.

Die unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder sollen vom „Präsidenten der Republik“ über Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht ernannt werden, bezüglich der unter Z. 5 erwähnten geistlichen Mitglieder komme der konfessionellen Oberbehörde das Vorschlagsrecht an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu. In Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten der Landesregierung habe der Vorschlag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu ergehen.

Gegen die Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses, welche sich von dem bisher geltenden Gesetze nur insoweit unterscheiden, daß statt vier nunmehr fünf vom „Landesrate“ zu wählende Mitglieder in den Landesschulrat einzutreten hätten, wäre meritorisch eine Einwendung nicht zu erheben.

Wohl wäre aber die Landesregierung zu veranlassen, einige stilistische Änderungen vorzunehmen, welche sie auf Grund der ihr vom Landtag erteilten Ermächtigung zum Teil selbst in der Begleitnote anregt.

Redner stelle demnach den Antrag auf Erteilung der Ermächtigung, bei der oberösterreichischen Landesregierung die stilistischen Änderungen anzuregen und sie zur ehetunlichsten Vorlage der entsprechend abgeänderten Exemplare des Gesetzesbeschlusses aufzufordern, damit das übereinstimmende Bundesgesetz im Sinne des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, eingebracht werden könne.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

16.

Entsendung einer Vertretung nach Paris zu den Verhandlungen vor dem Drei-Juristen-Komitee über die belgischen Forderungen.

Vizekanzler B r e i s k y führt aus, daß gemäß Artikel 195 des Staatsvertrages von St. Germain ein von der Reparationskommission ernanntes Komitee bestehend aus drei Juristen mit der Aufgabe betraut sei, die Ansprüche zu überprüfen, welche von Belgien auf einige aus den ehemaligen österreichischen Niederlanden im 18. Jahrhundert nach Österreich überbrachte Gegenstände erhoben worden sind.

Die belgischen Ansprüche beziehen sich laut Anlage II des erwähnten Artikels auf folgende Objekte:

I. Das Triptychon des hl. Ildefons von Rubens, das aus Brüssel stammt, im Jahre 1777 gekauft und nach Wien gebracht wurde und sich gegenwärtig im Kunsthistorischen Museum befindet.

II. Gegenstände, die im Jahre 1794 anlässlich der französischen Invasion zu Bergungszwecken nach Österreich überführt wurden, und zwar:

- a) Waffen, Rüstungen und dergleichen aus dem Arsenal von Brüssel,
- b) den Schatz des Goldenen Vlieses, der ehemals in der Brüsseler Hofkapelle aufbewahrt war,
- c) die von Theodor van Berckel verfertigten Prägestempel für Münzen und Medaillen aus dem Archiv der Rechenkammer in Brüssel,
- d) die Originalmanuskripte der „C a r t e c h o r o g r a p h i q u e“ (Landaufnahme) der österreichischen Niederlande vom Generalleutnant Grafen von Ferraris aus den Jahren 1770-1777.

Von diesen Gegenständen besitzen die Waffen und Rüstungen, insbesondere aber der Ordensschatz vom Goldenen Vliese und der Ildefonso-Altar einen geradezu unschätzbaren materiellen und kunsthistorischen Wert, so daß nichts versäumt werden dürfe, um unsere Ansprüche an diese Kunstschatze vor dem erwähnten Komitee mit allem Nachdrucke zu vertreten.

Das Drei-Juristen-Komitee bestehe aus je einem Engländer, Amerikaner und Franzosen. Zur Übernahme der Vertretung Österreichs bei der mündlichen Verhandlung in Paris habe sich Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Josef Schey bereit erklärt, dem zur Unterstützung ein kunsthistorischer Fachmann und im Bedarfsfalle auch noch eine geeignete juristische

Hilfskraft beizugeben sein werde.

Da die Möglichkeit des Angebotes eines Vergleiches seitens der Belgier im Laufe der Verhandlungen nicht ausgeschlossen erscheine, habe Professor Schey um eine ausdrückliche Weisung für sein Verhalten in einem solchen Falle gebeten.

Angesichts des heftigen Widerspruchs, den das in einem analogen Falle von der früheren Regierung mit Italien abgeschlossene Landesabkommen über den Kunstbesitz in der Öffentlichkeit auslöste, erschiene es nicht zweckmäßig, im vorliegenden Falle den durch den Friedensvertrag vorgezeichneten Rechtsweg zu verlassen. Redner beabsichtige daher, Professor Schey anzuweisen, im Falle eines Vergleichsangebotes seitens Belgiens in keine Verhandlung einzutreten, ohne noch vorher die ausdrückliche Ermächtigung der Regierung einzuholen.

Redner stelle sohin die Bitte, der Ministerrat wolle die Entsendung des Universitätsprofessors, Hofrates Dr. Josef Schey nach Paris zur Vertretung der österreichischen Interessen gegen die belgischen Ansprüche mit Beiordnung einer oder zweier Hilfskräfte zur Kenntnis nehmen.

B.-M. Dr. G r i m m ersucht, aus finanziellen Gründen dem österreichischen Vertreter nur eine Hilfskraft beizugeben.

Vizekanzler B r e i s k y sichert zu, daß dieser Wunsch Berücksichtigung finden solle.

Der Ministerrat genehmigt die Vorschläge des Leiters des Unterrichtsamtes.

17.

Änderung der Amtstitel der Beamten des österreichischen Schulbücherverlages.

Vizekanzler B r e i s k y berichtet über die Wünsche des Personals des österreichischen Schulbücherverlages nach Einführung neuer Amtstitel, die dahin gehen, daß für die Beamten der VI. Rangsklasse der Titel „Direktionsrat I. Klasse“, der VII. Rangsklasse „Direktionsrat II. Klasse“, der VIII. Rangsklasse „Oberkontrollor“, der IX. Rangsklasse „Kontrollor“ und für die Beamten der X., beziehungsweise XI. Rangsklasse „Offizial“, beziehungsweise „Assistent“ festgesetzt werde.

Der Ministerrat beschließt, die Angelegenheit vorläufig zurückzustellen, bis durch die Besoldungsordnung Klarheit über die Regelung der Titelfrage geschaffen sein werde. Dabei spricht sich der Ministerrat dafür aus, daß an Stelle des Titels „Direktionsrat“, der im allgemeinen nur für Beamte des Konzeptsdienstes in Verwendung stehe, eine andere Bezeichnung gewählt werden möge.

18.

Frage der Errichtung einer staatlichen Fabrik zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

Über Aufforderung des *V o r s i t z e n d e n* berichtet Oberst *N o w a k o v s k y*, daß die Botschafterkonferenz in der bereits in der Sitzung des Ministerrates vom 2. Februar d. J. erörterten Frage der Errichtung einer staatlichen Fabrik zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial auf dem Standpunkt verharre, daß nach Art. 132 des Staatsvertrages von St. Germain nur eine einzige solche Fabrik zulässig sei, die im Besitze des Staates sein und unter dessen Führung stehen müsse. Nur die Anlage zur Erzeugung von Explosivstoffen dürfe von den übrigen Anlagen räumlich getrennt sein.

Eine befristete Note des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses habe schließlich das Bundesministerium für Heereswesen zu der Erklärung veranlaßt, daß eine einzige und zwar staatliche Fabrik für Waffen und Munition eingerichtet werden solle. Anknüpfend daran habe nunmehr das interalliierte Liquidierungsorgan bis zum 10. Juni l. J. die Vorlage der Fabrikspläne und sonstiger konkreter Daten verlangt. Diese Forderung nötige zu dem endgiltigen Beschlusse, welche Fabrik als staatliche Kriegsmaterialfabrik erklärt und ausgestaltet werden solle.

Zur Zeit können als solche nur Teile der staatlichen Industrierwerke in Wöllersdorf oder die Munitionsfabrik der Enzesfelder Munitions- und Metallwarenfabriks-Aktiengesellschaft in Erwägung gezogen werden.

Die Errichtung der staatlichen Waffen- und Munitionsfabrik in Wöllersdorf würde sehr erhebliche Ergänzungen der dortigen maschinellen und Betriebseinrichtungen erfordern. Die militärische Fabrik ließe sich auch kaum von den übrigen Anlagen der Wöllersdorfer Werke, die demnächst in einen privatwirtschaftlich geführten Friedensbetrieb umgewandelt werden sollen, trennen und würde als störender Fremdkörper empfunden, der den Wert der Hauptanlage herabmindert.

Die Enzesfelder Aktiengesellschaft habe sich bereits im Oktober 1920 in einem Antrag an die Bundesministerien für Handel und für Heereswesen erbötig gemacht, in einem räumlich abgetrennten und in sich geschlossenen Teil ihrer Anlagen eine staatliche Waffen- und Munitionsfabrik im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain gemeinsam mit dem Staate zu errichten.

Diese Werke seien, mit Ausnahme der Erzeugung von Infanteriemunition, im Großen zur Herstellung aller übrigen Munitionsgattungen bereits eingerichtet. Im Wesentlichen würde es daher nur darauf ankommen, Einrichtungen zur Erzeugung von Infanteriemunition und

sonstige Maschinen, Apparate, Instrumente und dergleichen, die sämtlich bereits der Heeresverwaltung gehören, von Wöllersdorf und anderen Orten in die staatliche Fabrik zu übertragen.

Zur Erzeugung von Waffen sei heute keine der beiden Fabriken eingerichtet.

Nach allem erscheine es dem Bundesministerium für Heereswesen als die zweckmäßigste Lösung, die Errichtung der Staatsfabrik in Enzesfeld in Aussicht zu nehmen und die weitere Ausgestaltung dieser Fabrik zur Erzeugung von Waffen und sonstigem Kriegsmaterial nach Maßgabe der technischen und finanziellen Möglichkeit durchzuführen.

Das Bundesministerium für Heereswesen stelle demnach den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

1. Die den Beschlüssen der Botschafterkonferenz Rechnung tragende Waffen- und Munitionsfabrik ist unter Heranziehung der hierzu in Aussicht genommenen Enzesfelder Anlagen zu errichten.

Zur Ausgestaltung dieser staatlichen Fabrik sind in erster Linie jene Maschinen, Apparate, Instrumente und sonstigen Gegenstände, die bei der Waffen-, Munition- und Kriegsmaterialerzeugung benötigt werden und die derzeit für das Bundesministerium für Heereswesen in Wöllersdorf, im Arsenal und an anderen Orten reserviert sind, in einem von diesem Bundesministerium noch zu bestimmenden Umfange heranzuziehen.

2. Im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 4. Februar 1921 hat das Bundesministerium für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und für Handel die zur Durchführung des Punktes 1 nötigen Verhandlungen in dieser Angelegenheit zu führen und abzuschließen.

3. Zur Erzeugung von Waffen ist die Fabrik vorläufig in dem Maße einzurichten, als dies mit den vom Bundesministerium für Heereswesen zugewiesenen Maschinen usw. geschehen kann und in Zukunft soweit auszugestalten, als die Beschaffung der hierzu nötigen Einrichtungen usw. möglich sein wird.

4. Die Ausfertigung und Reparatur des auf den zulässigen Stand fehlenden Kriegsbrückenmaterials hat die für die technischen Truppen bestimmte Werkstätte im technischen Zeugsdepot Klosterneuburg durchzuführen.

B.-M. He i n l macht aufmerksam, daß es im Interesse der schwebenden Verhandlungen über die Umwandlung der Wöllersdorfer Werke in einen Friedensbetrieb gelegen wäre, für die Errichtung der Staatsfabrik vorläufig noch die Wahl zwischen Wöllersdorf und Enzesfeld aufrecht zu erhalten. Sobald die Grundlagen für die Umwandlung von Wöllersdorf feststehen, werde sich die Ausscheidung der Munitionserzeugung aus dem Tätigkeitsbereiche der Werke

ohnedies von selbst ergeben.

Den gleichen Gedanken vertritt B.-M. Dr. G r i m m von dem Gesichtspunkte aus, daß durch Wahrung der Möglichkeit, unter Umständen immer noch auf Wöllersdorf greifen zu können, die Stellung der Bundesregierung bei den Verhandlungen mit der Enzesfelder Aktiengesellschaft verbessert werde.

Der Ministerrat entscheidet im Sinne der Anregung des B.-M. H e i n l, stellt aber fest, daß nach der gegenwärtigen Lage der Einrichtung der Staatsfabrik in Enzesfeld grundsätzlich der Vorzug gegeben wird.

Ministerratsprotokoll Nr. 90a vom 1. Juni 1921
Mitschrift Nr. 90b bietet nur Schlagworte über dieselben Punkte

1) Titulierungen von Unterbeamten zu Beamten ohne Rangklasse.
Anträge genehmigt.

2) Chauffeurstreik.

Wilfling: Mit den Chauffeuren ist im Mai über neue Forderungen verhandelt worden im Beisein von Justiz und Post. Diese Verhandlungen haben sich im Wesentlichen aufgrund der Forderung bewegt angeglichen zu werden an die Bezüge der Postchauffeure. Diese Angleichung wurde in den Bezügen restlos durchgeführt, nur musste hinsichtlich der Dienstzeit eine andere Fassung gewählt werden. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied vor, was auch die Chauffeure eingesehen haben. Bei der Post ist der Dienst der Chauffeure eingeteilt zu je 8 Stunden während welcher der Chauffeur tatsächlich Fahrdienst macht. Das ist ein ganz anderer Dienst als der Dienst der Chauffeure in den staatlichen. Diese Art der Dienstleistung besteht darin, dass sie im Durchschnitt 2 Stunden täglich fahren und die übrige Zeit Bereitschaftsdienst halten. Das führt dazu, dass es mit der 8 Stunden Arbeitszeit nicht geht. Wir sind schließlich dazu gekommen, dass die tägliche Dienstzeit, das ist jene, während welcher er zur Verfügung stehen muss, ohne Überstundenentlohnung von 7 – 6 mit einer 2 Stunden Mittagspause. Genau wurden die 2 Stunden nicht fixiert. Die Verhandlungen wurden in diesem Sinn abgeschlossen, es ist nur eine kleine Differenz, die mit Entscheidung Finanzminister ausgetragen wurde. Wie nun die Note herauskommt, war eine große Aufregung, weil in der Note ein Beispiel angeführt wurde, das missverstanden wurde. Der Chauffeur hat um 6 Uhr Dienstschluss. Ab 6 Uhr bekommt er Überstunde mit 24 K pro täglicher Überstunde, ab 10 Uhr 30 K. Nun war in der Note ein Beispiel angeführt, das sagt, dass ein Chauffeur, der um 6 Uhr Dienstschluss hat und für einen späteren Zeitpunkt bestellt wurde, erst die Überstunde von dieser Stunde berechnen kann. Schließlich wollten sie die angefangenen halben Überstunden als Vollstunde angerechnet haben. Das letztere Begehren ist bei den Verhandlungen gestellt worden, jedoch ist kein klares Abkommen getroffen worden. Die Chauffeure räumten da immerhin die Ansicht ein, dass das in Aussicht genommen ist. Dagegen ist es kein Zweifel, dass die Zeit von 7 Uhr früh anzurechnen ist. Der Sekretär der Transportarbeiter erkläre, dass 7 Uhr ausgemacht wurde. Er hat den Punkt zurückgezogen. Einige Tage später hat er erklärt, dass das nicht geht und die Chauffeure erst um 8 Uhr den Dienst beginnen wollen. Man sieht, dass Vorgehen nicht einwandfrei ist. Wir haben in der Nachtragsnote Entgegenkommen gezeigt und haben zugestanden 8 Uhr als Dienstzeitbeginn. Es wurde nur vom Inneren behauptet, dass der Chauffeur früher bestellt wurde. Was die halbe Stunde anlangt, so steht es so, dass bei Berechnung von Überstunden für Sicherheitswache und Gendarmerie wir nur Berechnung von halben Stunden festhalten. Bei den Beamten werden selbst Viertelstunden aufgeschrieben. Würde es den Chauffeuren zugestanden, so würde das Rückwirkung auf die anderen Kategorien haben und es wäre zuviel, wenn es der einzelne Angestellte in der Hand hätte, durch Anhang von wenigen Minuten sich eine weitere Überstunde zu machen. In diesem Punkt wird ein Entgegenkommen schwierig sein. Der Hauptstreit ist die Überstundenentlohnung. Der Standpunkt der Chauffeure ist, wie Forstner sagt, wenn ein Chauffeur um 6 Uhr entlassen wird und für 12 Uhr oder 1 Uhr nachbestellt wird, so sei ihm, abgesehen von den Überstunden ab 12, die Zeit ab 6 Uhr abends als Überstunden zu vergüten. Eine Chance hier zu finden hat sich als unmöglich herausgestellt. Die Fahrer haben das eingesehen, aber bei Berufung in der Nacht muss er Überstunden bekommen. Wenn er den Auftrag bekommt, sich zu einer bestimmten Stunde bereit zu sein, so ist er frei. Es ist eine Unbequemlichkeit für den Chauffeur, aber doch, besonders wenn er entfernt von der Garage wohnt. Es wäre daher vielleicht ein Weg gegeben um auf Gleich zu kommen, wenn man für solche Fälle einen Zuschlag in Aussicht

nimmt. Das eigentliche Grundbegehren ist, dass, wenn sie nach Dienstschluss gebraucht werden, dass sie die Zeit als Überstunden gearbeitet haben. Dann hätte jeder Chauffeur von Haus aus eine Entlohnung gehabt, die um diese Überstundenentlohnung hinausgegangen wäre, täglich um 2 Stunden über die Postchauffeure. Bei der Post sind Überstunden von Haus aus ausgeschlossen. Das könnte man ihnen also nicht zugestehen. Es ist gar kein Grund zu einer Beschwerde. Der Vertreter der Post hat erklärt, dass würde neue Forderungen der Postchauffeure auslösen Die Erfüllung der Wünsche hat Rückwirkung auf die ganze Post und andere Betriebe und bedingt Aufwendung schwerer Mühen. Es ließe sich am besten so machen und das ließe sich auch der Post gegenüber vertreten, die Inanspruchnahme zu einer gewissen Zeit müsste besonders entlohnt werden. Es müsste nur vermieden werden, dass einem Chauffeur, der täglich um 8 Uhr zu fahren hat, grundsätzlich die Zeit ab 6 Uhr eine Überstunde gezahlt werden; das hätte Rückwirkung auf die Post. Es würde sich darum handeln, ob der Ministerrat überhaupt vor Aufnahme des Dienstes in Verhandlung eintreten soll. Die Verhandlungen wurden so geführt, dass die Chauffeure keinen Grund zur Beschwerde haben, ihr Auftreten war ein durchaus ungehöriges. Ich würde glauben, der Ministerrat erwägt, ob nicht als Bedingung für die Verhandlungen die Wiederaufnahme des Dienstes verlangt. Die ersten Verhandlungen sind zur Zufriedenheit der Leute abgeschlossen. Besteht der Ministerrat nicht darauf, dann erbitte ich Ermächtigung, dass man in dem angedeuteten Sinn entgegen kommt oder dass es zur grundsätzlichen Zahlung von Überstunden kommt ohne dass Überstunden wirklich gemacht wurden. Es wäre zu berücksichtigen der Weg von uns zu der Wohnung und eine Entscheidung, dass er den Dienst unvermutet antreten müsste.

Vaugoin: Vor allem scheint es mir zu sein, dass unsere Chauffeure sehr schlecht bezahlt sind. Ein Chauffeur mit 5 Kindern hat im Ganzen ein Einkommen von 6400 K monatlich. Das ist eine entsetzliche Bezahlung. Auch wenn er 10000 K bekäme, so ist das für einen Chauffeur im Vergleich zu anderen Chauffeuren weit zurückbleibend. Die persönlichen Chauffeure in Privatdiensten verdienen sich weit mehr als das Doppelte. Die Überstundenbezahlung weist mir darauf hin, dass Überstundensumme der Ausbezahlung kaum besonders sein kann, denn wenn man für eine Übersunde 24 K bekommt, so zeigt das, dass die Überstundenentlohnung minimal ist, die Chauffeure der Gemeinde Wien zwischen 60 und 80 K pro Stunde. Das ist natürlich den Staatschauffeuren bekannt, es sind ihnen auch die Privatbezüge bekannt. Viele Chauffeure wohnen in der Peripherie und haben ihre Garagen in der Stadt. Es ist faktisch unmöglich, dass der Chauffeur die freie Zeit wirklich frei sein kann, man müsste es dann als frei bezeichnen, wenn er einen stundenlangen Weg nach Wohnung und zurückzurücklegt. Ich finde daher diese Forderung, dass ihnen der Bereitschaftsdienst eingerechnet wird, als berechtigt und berechtigt würde ich es finden, wenn man etwa eine Wien-Fuhre um 6 Uhr früh so berechnen würde, dass man Überstunden von 6 Uhr abends annimmt. Nach der Haussitzung habe ich mit Forstner gesprochen. Ich habe das Beispiel gesagt. Er sagte, daran wird nicht gedacht. Er hat eine Fassung vorgeschlagen, die geeignet sein dürfte diesem letzteren Zweifel entgegen zu treten: Die Bestellung zu einer Dienstleistung zu einer frühen Tagesstunde berechtigt nur zu Überstunden für Fahrt und Bereitschaftsdienstzeit bis 8 Uhr früh, wenn mit dieser Dienstleistung ein neues Tagwerk begonnen wird. Mit dieser Fassung wäre einer solchen absurden Ausdehnung der Überstundenzeit ein Paroli geboten. Ich muss schon sagen, dass diese Berechnung der Überstunden, die hier vom Finanzministerium vorgeschlagen wird, mir nicht tunlich erscheint. Ich würde schon glauben, dass der Vorschlag nicht angenommen werden würde. Wenn der Ministerrat diesen Beschluss fasst, so würden die Chauffeure den Beschluss nicht annehmen und der Ministerrat müsste neuerlich beschließen. Es muss der Weg der Verhandlungen beschritten werden. Verschiedene Abgeordnete meiner Partei haben erklärt, die Sache erscheine lächerlich, weil die paar Chauffeure Feinde werden und man nicht in der Lage ist, diese 10 Leute zu beenden. Es

wurde darauf verwiesen, dass beispielsweise andere Kategorien von Angestellten solche Forderungen in wenigen Stunden durchsetzen würden, wie eben Postsparkasse gewisse Machtmittel in der Hand hat.

Adler: Abgeordneter Forstner hat Resch ersucht, die Verhandlungen einzuleiten. Ich habe den Auftrag erhalten, habe mit Finanzministerium gesprochen. [Name?] ist einverstanden. Nach dem war das Gespräch zu Ende, hat Forstner angerufen und ich habe mitgeteilt, dass morgen verhandelt werden könnte, wenn Ministerrat zustimmt. Ich bemerke wie schon der Erlass des Finanzministeriums ausführt, ist es nicht gleich, für wann die nächste Arbeit festgesetzt wird. Mit Zeitraum von 1-2 Stunden kann er nichts anfangen. Diese Zeit müsste bezahlt werden. Es handelt sich nur darum ob man eine gewisse Grenze finden kann. Ich bitte um Entscheidung darüber. Ich würde vorschlagen, dass gesagt wird, wenn sich zu Ende und Beginn der nächsten Arbeit 2-3 Stunden liegen, so soll diese Zeit auch noch in die Arbeitszeit eingerechnet werden. 4-5 Stunden müsste man 2-3 Stunden einrechnen, weil er auch in dieser Zeit nicht ganz frei ist. Ich würde ihm nicht die ganzen 4 Stunden vergüten, sondern nur die Grenze 2-3 Stunden. Ich würde diese beiden Grenzen machen. Zwischenzeit zu Ende und Beginn wird in die Bereitschaftszeit eingerechnet, diese Einrechnung findet aber nicht mehr statt wenn ein gewisser Zeitraum von 6-8 Stunden dazwischen liegt. Das beginnende Tagwerk kann nicht zum Vortag zugeschlagen werden. Ich bitte, dass Ministerrat Ermächtigung erteilt, auf dieser Grundlage zu verhandeln.

Paltauf: Die Ansicht, warum Überstunden in dem Ausmaß gewählt werden sollen, geht davon aus, dass der Chauffeur keine Zeit hat. Wie ist es dort, wo der Chauffeur im Haus wohnt, man könnte da schon differenzieren.

Resch: Wir werden zu keinem Beschluss kommen. Der Ministerrat kann nicht aufoktroieren. Wir müssen verhandeln. Der Vorschlag Adler wäre der richtige Weg. Die Unterscheidung zwischen einem Chauffeur, der im Ministerium und dem, der außerhalb wohnt, ist nicht glücklich. Man könnte eventuell diese Frage bei den Verhandlungen anschneiden. Die Hauptsache ist, dass Ministerrat die Ermächtigung erteilt, dass die Verhandlungen geführt werden.

Mayr: Ministerrat ist einverstanden, dass im Sinne des Antrags Adler verhandelt werden darf. Dann sollen wir zunächst den Dienstantritt fordern. Die Unterhandlungen sind genehmigt, ins Detail mischen wir uns nicht ein.

Heinl: Ich wäre nicht dafür, die Aufnahme des Dienstes als Verhandlungsbedingung zu verlangen.

Mayr: Es scheint, dass der Dienstantritt nicht gefordert werden soll. Dienstantritt wird nicht gefordert.

Grimm: Ich bin einverstanden mit Vorschlägen, muss nur erwidern auf Ausführungen Vaugoins; es ist keine Schande, mit den Chauffeuren nicht zu einem Einvernehmen zu kommen, weil ein Vergleich vorliegt. Bei Post und Eisenbahn sollte durch Nachgeben öffentlicher Schaden vermieden werden. Bei Eisenbahn, Post sind immer wirtschaftliche Nachteile verbunden gewesen.

Vaugoin: Hier liegt nicht das Interesse des Ministers vor, sondern das Staatsinteresse, denn wenn man von Unter St. Veit ins Amt muss, so leidet der Dienst darunter. Ich möchte festgesetzt wissen, dass es gestattet ist, sich während dieser Zeit Wagen zu bedienen und die

Kosten zu verrechnen.

Heinl: Die Wagen werden den Ressorts angerechnet zu einem verbilligten Preis.

Mayr: Die Sache ist erlaubt.

3) Ministerbezüge.

Vaugoin: Ich habe heute Grimm darüber gesprochen. Ich höre, dass auch andere Minister die ihnen zukommenden Bezüge nicht erhalten. Da Ministerbezüge vom Nationalrat zugebilligt sind, muss ich über das Gesetz sprechen. Das Finanzministerium sperrt gewisse Posten. Das ist gegen das Gesetz. Es handelt sich um die Angleichungsbeträge, die die Bezüge eines Nationalrats durch das Ermächtigungsgesetz vom März und April erfahren haben, und zwar an die Gemeinde mit 7044, Angleichung an die Eisenbahner mit 1800 sowie die Angleichung der Ministerbezüge mit 1000 K, zusammen etwa 10000 K ausgezahlt werden. Das Bundeskanzleramt neigt meiner Meinung zu, dass aber eine Zuschrift vom 19.4.21 sagt, um jedem Missverständnis vorzubeugen, wird aufmerksam gemacht, dass die den Volksbeauftragten aufgrund des Gesetzes zukommende Funktionszulage selbstverständlich nicht einzubeziehen ist. Tatsache ist auch, dass nur 7344 angewiesen werden, dagegen 7044, 1800 und 10000 K nicht ausgezahlt werden. Gesetz 8.12.20 sagt in Abs. 2 des § 1mir folgt aus beiden, dass man feststellen sollte, bis zu diesem Zeitpunkt wurde jeder, der Bezüge als Abgeordneter angestellt und er erhielt nur die Bezüge der II. Dem sollte man ein Ende machen und es ist Ansicht aller 3 Parteien, dass der Minister die Bezüge als Nationalrat zu erhalten hat. Der Absatz wurde nur aufgenommen, um auch den nicht parlamentarischen Ministern die Nationalratsbezüge zu verschaffen. Bei Nationalräten sagt das Finanzministerium, dass ihnen die Angleichung an die Gemeinde und Eisenbahn ausbezahlt sind. Sie werden auch wirklich ausgezahlt. Das Gesetz sagt, dass das auch die Minister zu bekommen haben. Ich hätte im eigenen Wirkungskreis den Auftrag gegeben auszuzahlen, aber nachdem auch andere Herren in anderen Belangen ihre Bezüge nicht bekommen, muss der Ministerrat Stellung nehmen.

Resch: Vormittag hat Vaugoin mich aufmerksam gemacht und habe ich mir Aufschlüsse geben lassen. Rechnungsdirektor behauptet, dass die Auszahlung von 7430 nicht gebührt.

Wilfling: Wir haben auf Anfragen der Kanzlei des Nationalrats über Abgeordnete Bezüge in dem Zeitpunkt, wo Vorauszahlung auf Besoldungsordnung bekommen, an beginnt oder diese Vorauszahlung auch Nationalrat zukommt, deswegen weil sie Bezüge der V. haben, hat erwidert, dass es nicht unbedingt notwendig sei diese Konsequenz zu ziehen. Das sind 1500 im Juni und 2900 im Februar. Das wurde den Nationalräten ausgezahlt und müsste auch den Ministern zukommen. Es ist logisch, dass man die gleiche Vornehmung zeigt auch hinsichtlich der weiteren Vorauszahlung, die in Angleichung an die Gemeinde Wien gegeben wird den Beamten der II. Rangklasse an den Bezügen der Minister angeglichen sind. Dagegen würde kein Anstand obwalten sobald nach der Bestimmung des Gesetzes kein Anspruch besteht. Die vollen Angleichungsbeträge an die II und V.

Grimm: Der Nationalrat bekommt sämtliche Vorauszahlungen eines Beamten der V zu seiner Funktionszulage. Der Minister bekommt zu den systemmäßigen, die dieser Rangklasse gebührende Vorauszahlung und die Funktionszulage der V und dazu die Vorauszahlungen.

Mayr: Das Finanzministerium wird das selbst regeln.

4) Grünberger: Rintelen erklärt den Kirschenskandal vom 7. Juni 1920. Er macht

aufmerksam, dass die Kirschenernte die Bevölkerung beunruhige. Landeshauptmann verlangt Genehmigung zur Ausfuhrsperr für steirische Kirschen. In meinem Amt haben Verhandlungen stattgefunden über Abbau der Ländersperren und nach dem Wortlaut der Verordnung ist eine solche Sperrverfassung rechtlich nicht möglich. Ich mache Mitteilung und beabsichtige dem Landeshauptmann mitzuteilen, dass ich verfassungsrechtlich nicht in der Lage bin, die Ausfuhrsperr zu bewilligen.

5) Breisky: Gürtler und Schneider haben gemeinsam eine Abordnung von Mittelschullehrern aller Parteien vorgeführt, welche mitteilten, dass der Entwurf der Besoldung unannehmbar erscheint. Insbesondere Schneider hat gemeint, es würde auf so einmütigen Widerstand stoßen, den Entwurf weiter zu verfolgen. Da Ministerrat dem Entwurf zugestimmt hat, bitte ich dass dem Unterrichtsamt bewusst wird einen geänderten Entwurf auf der Basis, dass die Mittelschullehrer einheitlich in eine Gruppe zusammengefasst werden, auszuarbeiten. Wir haben kein Interesse daran, etwas anzubieten, was von allen Parteien ---

Mayr: Wenn die finanzielle Wirkung dieselbe ist, ist nichts einzuwenden.

*Breisky: Unterrichtsamt soll bewusst werden im Einvernehmen mit Finanzministerium einen neuen Entwurf auszuarbeiten.
Genehmigt.*

6) Grünberger: Gestern war Eisenbahnerabordnung bei mir, haben dargelegt, dass eine Gruppe der Südbahn neuerlich zurückgekommen sind auf ein Protokoll vom November, in welchem damals zugesagt wurde, dass die Lebensmittelpreise nicht gesteigert werden sollen. Vor einiger Zeit waren diese Eisenbahner wieder bei mir und haben Beschwerde geführt über Zuckererhöhung. Sie waren beunruhigt. Jetzt ist eine Spezialgruppe auf die Zusage zurückgekommen und droht, wenn die Zusage nicht eingehalten wird, dass sie die Lebensmittelsteigerung nicht mitmachen will. Die Herren haben wirklich deutlich gesagt, dass, wenn man nicht nachkommt, da wiederum Forderungen entstehen, die weitaus unangenehmer sind als das, was man noch tun könnte. Ich habe mit Pesta nur kurz gesprochen und bitte den Ministerrat, den Finanzminister zu ermächtigen, in diesem Belangen dahin Verhandlungen zu führen, ob nicht durch gewisse Zugeständnisse, Subvention, zu einem teilweisen Abbau zu gelangen, damit Lohnforderungen vermieden werden. Was die Differenzen anlangt, so glaube ich, dass sie nicht so groß sein werden. Die Herren haben ersucht, es im Ministerrat zu besprechen, damit eine Verhandlungsbasis gefunden wird.

Pesta: Ein Streik bei der Südbahn in der Werkstatt ist vor Wochenfrist ausgebrochen. Sie möchten eine ausgiebige Zuwendung. Die Ziffer schwankt zwischen 20 und 4000 K. Ich habe die Leute abgewiesen und erklärt, dass es ausgeschlossen ist, über eine solche Zahlung zu diskutieren. Das Äußerste wäre die Fortsetzung der Osterzuwendung als einmalige Zahlung. Schließlich haben die Leute heute die Arbeit wieder aufgenommen. In Knittelfeld ist heute gerade ohne gesamte Organisation ein Streik ausgebrochen mit Forderung nach einer einmaligen Aushilfe. Ich habe mich mit Personalvertretern ins Einvernehmen gesetzt und habe gesagt, dass man den Staatsbahnen gegenüber keine andere Haltung nehmen kann als den Südbahnern und ich jede einmalige Zuwendung ablehnen muss. Die führenden Personen sind mit dieser Haltung einverstanden. Ich habe telegraphieren lassen, dass der Streiktag und alle vorausgehenden in Abzug zu bringen sind. Nun ist bei diesem Anlass das Ersuchen nach diesen Subventionierungen für Lebensmittel aufgetaucht, umgehend was sie Gegenleistung dafür bieten, dass in den letzten Wochen die Erhöhung der verschiedenen Bedarfsartikel, besonders Lebensmittel neuerlich erschwert wurde, besonders auf dem Land wegen der

Sommersaison. Ich glaube, es wird sich im Zusammenhang mit der gerade gegebenen Zustimmung, dass an Zucker, Fett und Fleisch keine Erhöhung eintreten wird, zu einer Verständigung kommen. Sie wollen nicht auf die Novemberpreise.

Grünberger: Dieses ganze Thema hängt mit Staffagesetz zusammen.

Mayr: Die Herren werden sich vereinbaren und werden verhandeln. Eine Organisation von Postbeamten war bei mir und hat erklärt, dass die Telegraphenbeamten verschiedene Zulagen mit letzten Monat bekommen haben. Das wollen die Postler auch haben.

Pesta: Die Telegraphenbeamten haben seinerzeit im August anlässlich des Streiks eine Zuwendung unter dem Titel der nicht abge[...] Bekleidungsstücke bekommen. Das waren damals

900 K. Dieser Betrag wurde nicht an diejenigen gegeben, die Anspruch haben, sondern allen. Es haben sich aber sofort die Postler gemeldet und auch ihnen wurde dieser Betrag gezahlt. Anlässlich, dass noch nicht Durchrechnung, wurde Vorschuss im Februar von 2200 K gegeben. Nun hat sich herausgestellt, - die Durchrechnung war im April – und es hat sich herausgestellt, dass Unterkategorien, welche hohen Lohn hatten so tief eingereiht werden, dass sie Überzahlung bekommen. Zelenka hat gebeten, man möge diese Überzahlungen nicht hereinbringen, sondern einen Betrag von 2000 K stunden. Diese Stundung ist auch gewährt worden. Diese 2000 K werden aber wirklich hereingebracht werden.

Mayr: Wir wollen darüber nicht weiter reden.

7) Paltauf: Im Zuge des Poststreiks hat sich erklärt, ein Oberwerkmeister hat im Auftrag der Streikleitung Auftrag gegeben. Dieses Argument ist frisch, es wird gar kein Disziplinarverfahren eingeleitet, sondern nur die Abolition ausgesprochen. Ich habe keine Absicht eine Abolition zu beantragen. Da aber es so dargestellt wird, als könnte da ein Streik entstehen, will ich das nicht tun ohne Ministerrat zu berichten.

Pesta: Es ist mir nicht zur Kenntnis gekommen. Die Abmachung hat eben das Abolitionsverfahren ausgeschlossen mit der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, wo strafrechtlich verfolgbare Handlungen vorliegen, der Gerechtigkeit Lauf zu lassen. Bitte, dass mir diese Angabe zurückgeleitet wird.

Resch: Bei den Verhandlungen haben die Sozialdemokraten verlangt, dass den Streikenden nichts geschieht. Es wurde ihnen gesagt, es wird ihnen die Zeit nicht abgezogen und sie kommen in keine Disziplinaruntersuchung. Zelenka wollte auch für 3 Verhaftete die sofortige Entlassung. Ich habe erklärt, das ist ganz ausgeschlossen, nur wenn das Protokoll aufgenommen ist, wird er auf freien Fuß gesetzt und Strafverfahren eingeleitet.

Mayr: Sachlage ist vollständig klar.

Heinl: Wäre durchs Rückstellen an Pesta, dass das Strafverfahren nicht aufgehoben wird.

Mayr: Über den Gegenstand herrscht Einstimmigkeit.

8) Mayr: Johannes Orden.

9)-2b 10)-2c 11)-2d 12)-3a 13)-3b 14)-3c 15)-5 16)-6a angenommen

17)-6b Grimm: *Wir haben gebeten aus Erschwerungsgründen nur 1 Hilfskraft beizugeben.*

Breisky: *Ich habe Schey gebeten nur einen mitzunehmen.*

18) Breisky: *Schulbücherverlage, Titel.*

Grimm: *Direktionsrat ist eigentlich ein Titel für den Konzeptsdienst. Das könnte zu neuen Titeln führen. Warum nicht Oberrechnungsrat.*

Breisky: *Das wäre mein Wunsch gewesen, Rechnungsdepartement hat abgelehnt, weil sie nicht im Rechnungsdienst verwendet sind. Direktionsrat ist auch im Dorotheum in Übung.*

Pesta: *In vorletzter Sitzung habe ich Wunsch der Akademiker vorgebracht und abgelehnt, weil man zwischen jetzt und Besoldungsordnung nicht neue Titel eingeführt haben will. Ich hätte schwere Rückwirkung bei meinen Herrn zu fürchten.*

Breisky: *Es handelt sich um einen kleinen Betrieb. Bei den Verhandlungen der Betriebsfunktionäre mit der Privatfirma ist das Titelnwesen etwas Notwendiges. Die Leute haben keine Autorität, wenn sie sich nicht mit Titeln einführen können.*

Mayr: *Wir können es nicht einmal ablehnen und in einem anderen Fall genehmigen.*

Breisky: *Füge mich der Gewalt.*

Grimm: *Auch einen anderen Titel.*

19) Grimm: *Zentralverbände sind grundsätzlich einverstanden, aber nachdem im 7 schon ein Teil der Bezüge flüssig gemacht, werden sie sich damit abfinden und die Restforderung bis 15 entschieden sein soll.*

Zur Kenntnis genommen.

20) Oberst Novakowsky.

Heinl: *Im Prinzip habe ich nichts dagegen. Ich würde es begrüßen, wenn Munitionserzeugung in Enzesfeld zentralisiert wird. Ich mache nur aufmerksam, dass man entwurfsgemäß die Sache nicht so ausdrücklich anfassen soll. In Wöllersdorf wird Jagdmunition erzeugt. Diese Jagdmunitionserzeugung ist einer der wenig aktiven Teile des Wöllersdorf-Betriebs. Die Intention der führenden Persönlichkeiten in Wöllersdorf ist darauf gerichtet, diese Erzeugung in Wöllersdorf zu belassen. Wir wollen aus Wöllersdorf einen großen Friedensbetrieb machen. Gelingt dies, so ist das zweckmäßig den Munitionsbetrieb aus Wöllersdorf wegzunehmen. Vor wenigen Tagen ist das Offert über Wöllersdorf eingelangt und stehe in Verhandlungen. Das Offert, welches Wöllersdorf in Friedensbetrieb umwandeln will, hat mit Oberst Brandl schon das Einvernehmen gepflogen. Ich glaube, wenn alle Fakten mitwirken, wird das Unternehmen gelingen und dann kann man dem Antrag Rechnung tragen. Um die Leute nicht zu sehr aufzuhetzen, soll man die beiden Unternehmungen in Aussicht nehmen. Um die Verhandlungen nicht zu erschweren, sondern weil Verlegung nach Enzesfeld Konsequenz der Einrichtung des Friedensbetriebs in Wöllersdorf sei, soll man beide Standorte festhalten. Intern aber schon darauf hinarbeiten, dass diese Wöllersdorffabrik in Enzesfeld errichtet wird. Man muss die Sache auch politisch betrachten. Es wird daher gut möglich sein, die Sozis für diesen Plan zu gewinnen, um die Ruhe aufrecht zu erhalten muss man bei Beschluss vorsichtig sein.*

Vaugoin: Vom Ressortstandpunkt aus ist es gleich Enzesfeld oder Wöllersdorf zu wählen, aber ob die Überwachungskommission mit der Auskunft zufrieden ist, das lasse ich dahingestellt. Ich habe ein Ultimatum bis 10.6. Nach dem Staatsvertrag dürfen wir nur eine Fabrik haben. Da eignet sich noch Enzesfeld vergleichsweise am Besten. Was Frage Heinls wegen Jagdmunition betrifft, so kann sie ohne weiteres in Wöllersdorf erzeugt werden. Wenn Kabinettsrat glaubt, dass die Entente uns zuwartet, so habe ich nichts dagegen.

Heinl: Ich bitte, dass man mit Herren des Heeresüberwachungsausschusses klar auseinandersetzt und sagt, wir sind dafür für Zentralisierung in Enzesfeld, wir sind aber in den Verhandlungen mit Wöllersdorf und um die Verhandlungen nicht zu stören.

Mayr: Geht es nicht, kann Ministerrat schon Enzesfeld zustimmen.

Grimm: Enzesfeld soll nicht in Aussicht gestellt werden, dass wir es in Aussicht nehmen. Wenn wir die Entscheidung offen lassen, haben wir einen besseren Druck auf sie, wenn wir die Möglichkeit haben auf Wöllersdorf zu greifen.

Heinl: Die Arbeiter haben sich auf das Projekt Wöllersdorf gestützt, weil damals Verwaltung von Anson und [...] war und die nicht auch eine Anstalt in Wöllersdorf leiten und dazu die Munitionserzeugung aufgreifen wollten. Seitdem hat sich die Situation geändert, wir sind jetzt daran, einen Endstrich unter Wöllersdorf zu setzen um einen späteren Betrieb da zu machen. Das hängt davon ab, welches Programm der Unternehmer den Arbeitern vorlegt. Ich bitte nur um Vorsicht. Ich bin sehr für Enzesfeld, aber jetzt in dem Stadium soll man Entente Alternierung offen halten.

Oberst [...]: Entente will klare Antwort

Mayr: Antrag ist so genehmigt. Schließlich sollen die Herren sich entscheiden.

21) Mayr: Verhandlungen mit Kärnten über Deckung der Schäden. Finanz, Handel und Inneres 60 Mill.

MRP Nr. 90 vom 1. Juni 1921

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Finanzen Zl. 120.035/12, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Forderungen der Kraftwagenlenker; Schreiben von BM Grimm an das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, Postsektion und Telegraphensektion des Bundesministeriums für Verkehrswesen und den Rechnungshof vom 7. Mai 1921 (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, [Bundesministerium für Volksernährung] ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Subvention für die Lebensmittellagerbetriebe der Verkehrsangestellten

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Justiz Zl. 11.033/3004 ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Verfolgung strafrechtlicher Delikte im Zusammenhang mit dem Streik der Post- und Telegraphenbediensteten; Bemerkung (1 ½ Seiten); Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 14.4.1921 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Äußeres Zl. 32.853/4A, Ministerratsantrag (2 Seiten): Genehmigung zur Aufnahme eines Hypothekendarlehens auf dem Gebäude des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens; Wien, I., Kärntnerstrasse 35, 37 und Johannesgasse Nr. 2

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 140.217, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz.

Material zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 144.465, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 11. März 1921, womit der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Anlehens von 50 Millionen Kronen bewilligt wird

Material zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 144.081, Ministerratsvortragsauszug (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 21. April 1921 über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag

Material zu Punkt 11, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 9.773, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Landtages von Oberösterreich betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft; Gesetz (9 Seiten)

Material zu Punkt 12, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.659, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr 130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzeln abzuändernde Bestimmungen getroffen werden

Material zu Punkt 13, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zl. 10.083, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume.

Material zu Punkt 14, Bundesminister für Verkehrswesen Zl. 613, Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen Bundesbahnbediensteten (3 ½ Seiten); Begründung (3 Seiten)

Material zu Punkt 15, [Bundesminister für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, womit die Bestimmungen des § 32 und § 33, Absatz 1, des Gesetzes vom 21. Februar 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9), (in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1907, L.G.Bl.Nr.40), betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden

Material zu Punkt 17, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 8.795/III-7, Ministerratsantrag (2 Seiten): Einführung neuer Amtstitel für die Bediensteten des österreichischen Schulbücherverlags

Material zu Punkt 18, Bundesministerium für Heereswesen Abt. III. Zl. 3.031, Ministerratsvortrag (4 ½ Seiten): Errichtung der österreichischen Staatsfabrik gemäß Staatsvertrag von St. Germain Artikel 132 zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial

Beilagen zu

MRP N^o 90

ad 2.)

Bundesministerium für Finanzen.

120.035/12.

Für den Ministerrat.

Forderungen der Kraftwagenlenker.

Die Kraftwagenlenker befinden sich seit Samstag im Ausstande, weil sie sich mit den ihnen im Laufe des Monats Mai gemachten Zugeständnissen nicht zufriedengeben wollen und sich vom Bundesministerium für Finanzen um den Erfolg ihrer Bemühungen gebracht erachten.

Die Forderung der Kraftwagenlenker geht nunmehr hauptsächlich dahin, daß sie in dem Falle, als sie nach ^{beendigung} Unterbrechung ihrer ^{häufigen} Dienstleistung in irgend einer Nachtstunde zum Dienste herangezogen werden, auch für ^{denjenigen Zeitraum} jenen Zeitraum die Ueberstundenentlohnung zu erhalten hätten, in dem sie tatsächlich keine Dienste geleistet haben. Es soll also ein Kraftwagenlenker, der beispielsweise schon um 4 Uhr nachmittags frei war und erst um 12 Uhr nachts noch eine Fahrt zu machen hatte, für die ganze zwischengelegene, für die Ueberstundenentlohnung überhaupt in Betracht kommende Zeit, d. i. von 6 Uhr abends bis 12 Uhr nachts, also für 6 Stunden, in welchen er tatsächlich keinen Dienst geleistet hat und in der Lage war, über seine Zeit vollkommen frei zu verfügen, die Ueberstundenentlohnung erhalten.

Begründet wird diese Forderung damit, daß ^{in dem} es auch in Privatbetriebe ^{ähnlichen Beschäftigungsverhältnissen} so gehalten werde und daß der Kraftwagenlenker dann, wenn er noch eine Fahrt in Aussicht hätte, gleichgiltig, wann immer sie zu machen sei, ^{nicht über seine Zeit verfügen könnte} faktisch keine Ruhe hätte und sozusagen Bereitschaftsdienst halten müsse.

^{für weitere Festsetzung siehe unten, Seite} Weiters soll jede angefangene Ueberstunde als volle Stunde gerechnet werden und nicht, wie jetzt, jede angefangene halbe Stunde als volle halbe Stunde.



000001

Hiezu ist nun Folgendes zu bemerken:

Die in dem beiliegenden Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Mai 1931, Z. 120.035/9, niedergelegten Zugeständnisse an die Kraftwagenlenker entsprechen nach jeder Richtung hin den seinerzeit mit den Vertrauensmännern der Kraftwagenlenker nach langwierigen Verhandlungen im Beisein der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz (Ministerialrat L e o n h a r d) und der Postsektion (Ministerialrat A i g n e r) getroffenen Vereinbarungen. Es ist immerhin möglich, daß sich die Vertrauensmänner über das Ausmaß der gemachten Zugeständnisse damals nicht ganz klar waren, aber es kann insbesondere nicht im geringsten angezweifelt werden, daß der durch das Beispiel im II. Abschnitte des oben erwähnten Rundschreibens gekennzeichnete Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der Frage der Ueberstundenentlohnung für die nach 6 Uhr abends fallenden Dienstleistungen der Kraftwagenlenker vollkommen die damaligen Auffassungen der Verhandlungsteilnehmer über das Ausmaß der zugestandenen Begünstigung wiedergibt.

Auf Einschreiten des Abgeordneten F o r s t n e r , der zunächst die Forderungen der Kraftwagenlenker allen Ernstes vertrat, dann aber nach erhaltener Aufklärung unter Hinweis auf die drohende Streikgefahr bat, ihm wenigstens irgend ein Mittel in die Hand zu geben, daß er die Leute beruhigen könne, wurde nun unter der selbstverständlichen Aufrechterhaltung des Standpunktes des Bundesministeriums für Finanzen, daß eine Ueberstundenentlohnung nur für einen faktisch geleisteten Dienst gegeben werden könne, zur Vermeidung der für alle Beteiligten recht unliebsamen Weiterungen mit dem beiliegenden Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Mai 1931, Zahl 120.035/11, insoferne in dieser Frage soweit als nur irgend möglich entgegengekommen, als die Zentralstellen eingeladen wurden, die Bestimmungen des ersterwähnten Rundschreibens möglichst weitgehend auszuliegen. Ferner wurde zugestanden, daß der Beginn der normalen Arbeitszeit

bei den Kraftwagenlenkern statt um 7 Uhr früh, wie vereinbart wurde, mit 8 Uhr angesetzt und demgemäß eine Ueberstundenentlohnung zuerkannt werde, wenn die Dienstleistung in die Zeit zwischen 7 und 8 Uhr früh fällt. Die Forderung wegen Anrechnung der begonnenen Ueberstunde als volle Stunde wurde mit Rücksicht darauf, daß auch bei den übrigen Bundesangestellten und insbesondere bei den Wachkörpern ein solches Zugeständnis nicht gemacht wurde, abgelehnt.

Abgeordneter F o r s t n e r hatte zugesagt, daß er sich dafür einsetzen werde, auf dieser Grundlage die Angelegenheit zu bereinigen, ist aber, wie die Tatsache zeigt, nicht durchgedrungen, weil die Kraftwagenlenker, wie dies aus den Vorgängen bei ihrer Versprache im Bundesministerium für Finanzen am 28. Mai deutlich erhellt, anscheinend der Regierung ihre Macht fühlen lassen wollen und glauben, daß sie auf diesem Wege alles erreichen werden, was sie wollen.

Aber gerade diese Sinnesart der Leute zwingt das Bundesministerium für Finanzen den Forderungen nicht noch weiter als schon bisher entgegenzukommen, da die Auffassung der Angestellten, daß mit Streik alles durchzusetzen sei, in letzter Zeit wieder immer mehr und mehr an Boden gewinnt und es einem solchen Glauben nur neue Nahrung zuführen hieße, wenn die Kraftwagenlenker tatsächlich durch ihren Streik ihre Forderungen erfüllt sehen würden.

Auch muß nochmals betont werden, daß den Kraftwagenlenkern mit den vorerwähnten neuerlichen Zugeständnissen ohnedies bereits sehr weit entgegengekommen wurde und eigentlich kein Anlaß zu den von den Kraftwagenlenkern gezogenen Konsequenzen besteht, weil derjenige, der auch nur ganz oberflächlich den Nachweis erbringt, daß er irgend eine Dienstleistung gemacht hat, nach dem 2. Handschreiben des Bundesministeriums für Finanzen die Ueberstundenentlohnung wird erhalten können. Es käme also nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nur darauf an, daß nicht bei einer oder der anderen Zentralstelle eine allzu strenge Auslegung der h.o. Maßnahmen platzgreift. Es wäre



000003

möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, daß sich die Kraftwagenlenker zufriedengeben würden, wenn der Ministerrat (und nicht das Bundesministerium für Finanzen allein) durch einen Beschluß diese weitmaschige Auslegung sozusagen allgemein festlegen würde.

Jedenfalls kann, ganz abgesehen von der prinzipiellen Seite der Frage, auch schon mit Rücksicht auf die Rückwirkungen auf die Angestellten des Kraftfahrbetriebes und sonstiger Bundesangestellter keine Rede davon sein, daß auch für solche Zeiträume eine Ueberstundenentlohnung zuerkannt wird, in denen von einer Dienstleistung auch bei weitgehendster Auffassung nicht gesprochen werden kann.

Im Hinblick auf die in den Zeitungen der letzten Tage enthaltenen Artikel wird noch darauf verwiesen, daß die Bezüge eines Kraftwagenlenkers, der Aushilfsdiener ist und 7 Kinder hat, nicht, wie z.B. in der „Wiener Allgemeinen Zeitung“ vom 28. Mai berichtet wurde, für den Monat Mai 1921 nur 6142 K ausmachen, sondern daß ein solcher Kraftwagenlenker unter Berücksichtigung der ab 1. Jänner 1921 bereits eingetretenen Regelung der Nebengebühren in diesem Monate insgesamt 10.865 K bezog und, wenn die bereits ab 1. Mai 1921 zugestandene neuerliche Regelung der Nebengebühren in Betracht gezogen wird, 13.153 K zu erhalten haben wird, wie sich aus folgender Aufstellung ergibt:

Gehalt	375 K
Ortszuschlag	150 K
Teuerungszulage	1540 K
Vorauszahlung auf die Angleichung an die Gemeinde Wien	2200 K
Vorauszahlung auf die Angleichung an die Verkehrs-	
angestellten	1800 K
Frauzulage	250 K
Kinderzulage für 7 Kinder	2450 K
Wagenlenkerzulage	500 K
Tägliche Dienstzulage für 26 Tage	1300 K

Wien, am 27. Mai 1921.

120.035.

II

Kraftwagenlenker, Regelung
der Nebengebühren.



An

das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, die Postsektion und die Telegraphensektion des Bundesministeriums für Verkehrswesen und den Rechnungshof.

Da dem Bundesministerium für Finanzen aus den Kreisen der Kraftwagenlenker Mitteilungen zugekommen sind, daß die in dem h.o. Rundschreiben vom 7. Mai 1921, Z. 120.035/9, niedergelegten Richtlinien für die Festsetzung der Nebengebühren der Kraftwagenlenker zu irrigen Auffassungen über die Zulässigkeit der Verrechnung solcher Nebengebühren Anlaß gegeben haben, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen im Nachhange zu diesem Rundschreiben noch nachstehendes zu bemerken:

Zu Abschnitt I, P.2:

Der hier genannte „Fahr“-dienst umfaßt selbstverständlich nicht nur den reinen Fahrdienst, sondern auch solche Dienstleistungen, die, wie zum Beispiel gewisse kleinere Arbeiten am Wagen, unbedingt zur Aufrechterhaltung des Fahrdienstes notwendig sind oder sich als Bereitschaftsdienst darstellen.

Die tägliche Dienstzulage wird sonach dem Kraftwagenlenker auch an solchen Tagen zuzukommen haben, an welchen er nicht fährt, aber eine sonstige mit dem Fahrdienste im Zusammenhange stehende Leistung vollbringt. Dagegen wird diese tägliche Dienstzulage an solchen Tagen, an welchen er überhaupt zu keiner Dienstleistung, zum Beispiel wie etwa an Sonn- oder sonstigen Ruhetagen, auch zu keinem Bereitschaftsdienste herangezogen wird, nicht flüssig zu machen sein.

Zu Abschnitt II:

Dem Vernehmen nach soll dieser Abschnitt im Hinblick auf das dort angeführte Beispiel irrig dahin ausgelegt werden, daß für die Zeit von 6 bis 8 Uhr abends überhaupt keine Ueberstundenentlohnung gewährt werden kann. Eine derartige Deutung würde den Richtlinien

00000

000005

8

des Rundschreibens zuwiderlaufen. Wie schon aus der Fassung desselben hervorgeht, handelt es sich nur um eine beispielweise Erläuterung, die besagen soll, daß für solche Zeiten, in denen der Kraftwagenlenker in die Lage versetzt ist, über seine Person frei verfügen und die Zeit nach eigenem Gutdünken ausnützen zu können, selbstverständlich Ueberstunden nicht aufgerechnet werden können.

Wenn aber die ihm durch die Freigabe zur Verfügung stehende Zeit derart kurz ist, daß dadurch der vorerwähnte Zweck nicht erreicht wird und der Kraftwagenlenker mangels einer Ausnützungsmöglichkeit für seine freie Zeit nichts anderes tun kann, als sich bereit zu halten, wird auch diese Zeit berücksichtigt und als im Bereitschaftsdienste zugebracht angerechnet werden müssen.

Insbesondere wird jenen Kraftwagenlenkern, die eine Wohnung außerhalb der Heimatdienststelle innehaben und die die zur Verfügung stehende freie Zeit allenfalls nur dazu ausnützen könnten, die Wohnung aufzusuchen, dort eine entsprechende Zeit zu verweilen um dann wieder zur Dienststelle zurückzukehren, eine relativ längere Zwischenzeit als im Bereitschaftsdienste zugebracht angerechnet werden müssen, als den Kraftwagenlenkern, welche im Gebäude der Heimatdienststelle eine Dienstwohnung haben.

Zu Abschnitt I, P. 3 und Abschnitt II:

Um weiters einen über die Vereinbarungen hinausgehenden Wunsch der Kraftwagenlenker entgegenzukommen, wird keine Einwendung erhoben, daß der Beginn der normalen Amtszeit für diesen Dienst statt - wie vereinbart wurde - um 7 Uhr mit 8 Uhr früh angesetzt und demgemäß eine Ueberstundenentlohnung zuerkannt werde, wenn die Dienstleistung in die Zeit zwischen 7 und 8 Uhr Früh fällt.

Zu Abschnitt IV wird schließlich bemerkt, daß Beschwerde darüber geführt wurde, daß die mit dem h.o. Rundschreiben vom 15. März 1921, Z. 120.035/5, den übrigen Zentralstellen mitgeteilte Regelung der Nebengebühren der Kraftwagenlenker noch immer nicht überall durchgeführt wurde.

Da das vorerwähnte Rundschreiben eine Regelung ab 1. Jänner 1921 vorsieht, werden einzelne Kraftwagenlenker noch nachträglich Gebühren zu erhalten haben.

Es wird ersucht, das Erforderliche zu veranlassen, damit die noch ausstehenden Beträge ehestmöglichst ausgezahlt werden.

Der Bundesminister:

120.035
9

Kraftwagenlenker; Regelung der
Nebengebühren.

An
das Bundeskanzleramt,
alle Bundesministerien,
Postsektion und Telegraphensektion
des Bundesministeriums für Verkehrswesen
und
den Rechnungshof.

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen mit den Vertretern der Kraftwagenlenker der Zentralstellen werden die Nebengebühren dieser Bundesangestellten in teilweiser Abänderung der h.o. Note vom 15. März 1921, Z. 120.035, mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1921 einheitlich in nachstehender Weise geregelt:

I. Die Kraftwagenlenker erhalten:

- 1). Eine Wagenlenkerzulage von monatlich. 500 K
- 2). eine tägliche Dienstzulage in Wien von 50 K
in der Ortsklasse I a von 42 K 50 h

Diese Dienstzulage gebührt nur an solchen Tagen, an welchen tatsächlich Fahrdienst geleistet wird.

- 3). Eine Ueberstundenentlohnung für jede innerhalb der Zeit zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr früh geleistete volle Ueberstunde in Wien im Betrage von 24 K
in der Ortsklasse I a im Betrage von 22 K 20 h.

- 4). Einen Nachtdienstzuschlag für jede in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr früh (:Nachtdienstzeit:) fallende Dienstleistung im Betrage von 6 K für die Stunde.

Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde gezählt.

Unter Dienstleistung ist die tatsächliche Fahrdienstleistung, die Wartezeit außerhalb des Amtsgebäudes der Heimatdienststelle und der Bereitschaftsdienst im Amtsgebäude der Heimatdienststelle zu verstehen.



9

5). Bei Ueberlandsfahrten, wenn das Ziel der Fahrt mehr als 15 km vom Stadtmittelpunkte entfernt und außerhalb der Gemeindegrenze gelegen ist, eine Ueberlandsfahrtgebühr von täglich ... 65 K. Bei Fahrten unter 15 km vom Stadtmittelpunkt jedoch über die Grenze des Gemeindegebietes hinaus, die Hälfte dieses Betrages.

6). Eine Entschädigung für die Reinigung des Wagens, sofern der Kraftwagenlenker die Reinigung tatsächlich selbst vornimmt, von täglich 10 K.

7). Einen Mietzinsbeitrag, sofern keine Wohnung nebst Beleuchtung und Beheizung beigelegt werden kann, von monatlich 300 K.

8). Die Bestimmungen über die Dienstkleidung bleiben unverändert.

II. Diese Neuregelung der Nebengebühren der Kraftwagenlenker beinhaltet ein derart weitgehendes, mit einer wesentlichen Mehrbelastung für den Staatsschatz verbundenes Zugeständnis, daß es unbedingt geboten erscheint, jene Dienstleistungen, aus denen der Anspruch auf diese Nebengebühren, insbesondere auf die Ueberstundenvergütungen abgeleitet werden kann, auf das unumgänglich notwendige Mindestausmaß einzuschränken.

Es wird demnach Veranlassung zu treffen sein, daß künftighin Amtsfahrten überhaupt nur über besondere Anordnung, beziehungsweise mit Einwilligung des verantwortlichen Ressortleiters oder des von ihm beauftragten Organes unternommen werden dürfen.

Insbesondere wird mit allen Mitteln dahin zu wirken sein, daß solche Amtsfahrten nach Möglichkeit innerhalb der vereinbarungsgemäß festgesetzten normalen Amtszeit der Kraftwagenlenker, d.i. in der Zeit von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends ausgeführt werden, zumal, abgesehen von den finanziellen Rücksichten, auch die Erwägung platzgreifen muß, daß auch den Kraftwagenlenkern nach

Dienststelle : _____

Fahrdienst

für den Monat

1 Tag	2 Inanspruchnahme in der Zeit zwischen			5 Ausfahrt vom	6 Ankunft im
	6h - 7h früh	6h bis 10h nachmittags	10h nachts bis 6h früh	Amtsgebäude der Hei- matdienststelle um	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
Summe der Ueberstunden: ✓					

N.B.

- ad Rubrik 2-4: Hier ist vom Kraftwagenlenker die genaue Zeit der dienstlichen
- a " 5-7: Der Portier bzw. Türhüter hat bei mehrmaligen Fahrten an eine
- undAnkunft zu bestätigen.
- ad " 8 u.9: Wenn ein Bereitschaftsdienst nicht über ausdrückliche Anordnu
- Bestätigung des hierzu beauftragten Organes einzuholen.

Dienstzulässigkeit Gelegenheit geboten werden müsse, eine gewisse Zeit des Tages ihren Privatinteressen widmen zu können.

Da nicht nur die tatsächliche Fahrtleistung, sondern auch die Wartezeit außerhalb des Amtsgebäudes und die Zeit der Bereitschaft im Amtsgebäude der Heimatdienststelle als Dienstleistung gewertet werden muß, für die — soferne diese Zeiträume außerhalb der normalen Amtszeit der Kraftwagenlenker fallen — die Ueberstundenentlohnung gebührt, ist es auch unerläßlich, der Warte- und Bereitschaftszeit das volle Augenmerk zu widmen und solche Dienstleistungen tunlichst auszuschalten.

Wenn daher z.B. ein Kraftwagenlenker nach Beendigung des Dienstes innerhalb der normalen Amtszeit (6 Uhr abends) voraussichtlich erst um 8 Uhr abends für eine neuerliche Dienstfahrt zur Verfügung stehen muß, so wird ihm zeitgerecht zu bedeuten sein, daß er erst wieder um 8 Uhr abends mit dem Wagen bereit zu sein habe.

In diesem Falle könnte nämlich der Kraftwagenlenker nach den getroffenen Vereinbarungen mit den Angestelltenvertretern nur die Zeit seiner Inanspruchnahme ab 8 Uhr abends als Ueberstundenzeit verrechnen, da er in der Zeit nach Beendigung des Dienstes bis 8 Uhr abends frei ist und daher diese Zeit nicht als Bereitschaftsdienstzeit gewertet werden kann.

Würde dagegen dieser Kraftwagenlenker bei Schluß der Amtszeit in Ungewißheit darüber gelassen werden, ob er allenfalls in den darauffolgenden Stunden wieder in Anspruch genommen wird, beziehungsweise müßte nach den gegebenen Verhältnissen mit dieser Inanspruchnahme gerechnet werden, so würde er, da er über diese Zeit in einem solchen Falle nicht frei verfügen kann, auch die Zeit von 6 Uhr bis 8 Uhr abends als Ueberstunden verrechnen können.

Auch die tatsächliche Inanspruchnahme nach 8 Uhr abends wird in diesem Falle selbstverständlich auf das Mindestmaß einzuschrän-



ken und jede Wartezeit außerhalb des Amtsgebäudes der Heimatsdienststelle nach Diensteszulässigkeit zu vermeiden sein. Der Kraftwagenlenker wird daher, falls seine weitere dienstliche Verwendung nach Leistung der Fahrt voraussichtlich nicht mehr erforderlich ist, sofort wieder in die Garage zurückzusenden sein.

III. Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, daß es unbedingt nötig ist, die einzelnen Dienstleistungen der Kraftwagenlenker (Fahrdienstleistung, Wartezeit und Bereitschaftsdienst) zu erfassen, da nur dann einerseits eine Grundlage für die Verrechnung der Ueberstundenentlohnung gewonnen werden kann, andererseits wenigstens eine gewisse Kontrolle möglich ist.

Es wird sich daher empfehlen, einen Fahrdienstausweis aufzulegen, für den beiliegendes Muster vorgeschlagen wird. (In der Fußnote sind einige Anhaltspunkte über den Gebrauch des Ausweises enthalten. Dieser Fahrdienstausweis wäre in 2 Gleichschriften auszufertigen. Die eine Gleichschrift hätte nach Ueberprüfung durch die hiefür bestimmte Dienststelle als Rechnungsbeleg für die Ueberstundenentlohnung zu dienen. (Selbstverständlich sind nur auf Grund der Ueberprüfung wirklich als notwendig anerkannte Ueberstundenleistungen zu liquidieren.) Die auf Grund der Ueberprüfung richtiggestellten zweiten Gleichschriften wären zu sammeln und jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Beziehung auf diese Note anher zu übermitteln, damit h.o. ein Ueberblick über die Auswirkungen der Zugeständnisse als Grundlage für die Beurteilung etwaiger künftiger Forderungen der Kraftwagenlenker gewonnen werden kann.

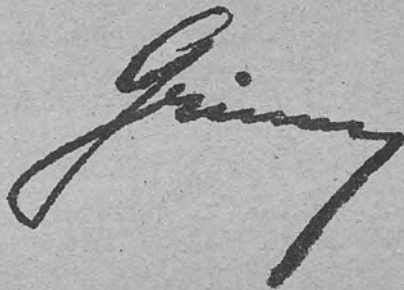
IV. Da von den Angestelltenvertretern bei den Verhandlungen auch darüber Beschwerde geführt wurde, daß einzelne Zentralstellen bei Flüssigmachung der Nebengebühren und der ständigen Bezüge im Ausmasse und in der Zahlungsart bei einzelnen Zentralstellen ver-

schiedenartig vorgehen, wird neuerdings dringendst ersucht, sich an die im vorstehenden bekanntgegebenen mit den Kraftwagenlenkern getroffenen Vereinbarungen zu halten, damit eine einheitliche Entlohnung bei allen Zentralstellen gewährleistet ist.

V. Einem nicht ganz unberechtigten Wunsche der Kraftwagenlenker entsprechend, muß auch ausdrücklich ersucht werden, ihnen die Möglichkeit zu geben, die Mahlzeiten nach Dienstzulässigkeit zeitgerecht daheim einnehmen zu können.

VI. Die für die Kraftwagenlenker der Ministerien getroffene Neuregelung der Nebengebühren ist auch auf die Kraftwagenlenker der Personenwagen im Dienst der Landeshauptleute anzuwenden.

Der Bundesminister:



Ueberstundenentlohnung (2 Tag- und 1 Nachtüber- stunde mal 26 gerechnet)	2028 K
Mietzinsbeitrag	300 K
Wagenreinigung (10 K täglich x 26)	<u>260 K</u>
Summe	13153 K.

Die Kraftwagenlenker, die Diener oder Unterbeamte sind und schon längere Zeit Dienst versehen, erhalten selbstverständlich noch verhältnismäßig mehr.

Auch von diesem Gesichtspunkte aus ergibt sich, daß die Forderungen der Kraftwagenlenker im wesentlichen ganz ungerechtfertigt sind.

Wenn aber der Ministerrat trotzdem geneigt sein sollte, den Kraftwagenlenkern doch irgendwie noch weiter entgegenzukommen, so könnten nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen hierüber Verhandlungen mit den Vertrauensmännern erst dann eingeleitet werden, wenn die Kraftwagenlenker vorerst den Dienst wieder aufnehmen. In diesem Falle könnte als Grundlage für die Verhandlungen eine gewisse besondere erhöhte Entlohnung für Dienstleistungen für jene Nachtstunden in Aussicht genommen werden, in welchen die Kraftwagenlenker nach einer mehr oder weniger langen freien und in keiner Weise besonders entlohnten Zeit zu einer Dienstleistung herangezogen werden.

Da es ferner tatsächlich nicht ausgeschlossen ist, daß die Vertrauensmänner der Kraftwagenlenker nach dem Verlaufe der Verhandlungen die Forderung nach Anrechnung der angefangenen Ueberstunde als volle Ueberstunde (statt einer halben Stunde für jede angefangene halbe Stunde) als zugestanden annehmen konnten, so würde das Bundesministerium für Finanzen, trotzdem eine bindende Vereinbarung in dieser Richtung damals ganz bestimmt nicht getroffen wurde, glauben, daß nunmehr bei allfälligen neuerlichen Verhandlungen ein solches Zugeständnis unter der Voraussetzung gemacht werden könnte, daß die Kraftwagenlenker sich auch im Übrigen der Auffassung der Regierung



Über das Ausmaß des noch möglichen Entgegenkommens anschließen.
Allerdings muß selbstverständlich damit gerechnet werden, daß die
gleiche Berechnungsart auch bei allen anderen Bundesangestellten
wird angewendet werden müssen.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt sonach den Antrag:
Der Ministerrat wolle diese Ausführungen zur Kenntnis nehmen
und über den weiters einzuhaltenden Vorgang schlüssig werden.

20. Juni 1921
Wien, am 2. Juni 1921.

4.) Der Eisenbahnerschaft ist zu gewährleisten, dass Brot, Mehl, Fett und Zucker auch weiterhin höchstens zu dem am 1. November 1920 verlautbarten Preis abgegeben werden.

5.) Die Regierung wird aufgefordert die Lebensmittelmagazine durch Gewährung ausreichender Kredite in die Lage zu versetzen, namhafte Mengen der wichtigsten Lebensmittel und Bekleidungsartikel beschaffen zu können.

Zu Punkt 4 :

Das Bundesministerium steht auf dem Standpunkte, dass eine Verteuerung von Brot und Mehl für die Minderbemittelten insoweit nicht erwogen werden kann, insoweit die Qualität nicht wesentlich anders ist, und die Quantität nicht über die jetzt ausgegebene Menge hinausgeht. Bezüglich des Fettes und des Zuckers bemerkt das Ministerium, dass es auch in diesen Artikeln für die Beibehaltung des gegenwärtigen Preises eintritt und speziell seinen Einfluss dahin geltend machen will, dass gerade die minderbemittelten Klassen, wenn Preiserhöhungen unvermeidlich sein sollten, von diesen nicht betroffen werden. Bezüglich der Versorgung der Eisenbahner mit Weisszucker wird das Bundesministerium im Verein mit dem Zentralausschusse die erforderlichen Verhandlungen unverzüglich einleiten.

Zu Punkt 5 der Forderungen :

Um den Zentralverband der Lebensmittelmagazine in die Lage zu versetzen, den Ankauf von Lebensmitteln in ausreichender Masse zu tätigen, erklärt sich der Bundesminister für Finanzen bereit, ausser den bereits bewilligten 195 Millionen Kronen, welche demnächst flüssig gemacht werden, weiters 100 Millionen Kronen im Monate Dezember, sowie mindestens 70 Millionen Kronen im Monate Jänner dem Bundesministerium für Verkehrswesen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig erklärt sich der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, mit dem Bundesminister für Verkehrswesen unter Zuziehung des Zentralausschusses wegen Bereitstellung weiterer Geldmittel die nötigen Verhandlungen einzuleiten.



Bundesministerium für Justiz.

Zl. 11033
3004

Bericht der OStA. in Wien in der Strafsache
gegen Anton Konvicka u.Gen. wegen Verbrechens
nach §§ 8,89 StG.

Zu lesen der Bericht der OStA., zu dessen
Ergänzung Folgendes anzuführen ist:

Mit der Zuschrift vom 29.März 1921 hat
die Telegrafendirektion für Niederösterreich
in Wien der StA.Wien II die Abschrift einer Zuschrift
der Technischen Union vom 25.Februar 1921
/unterschrieben von Abg.Zelenka/ über-
mittelt. In dieser Zuschrift teilt die Tech-
nische Union der Telegrafenerhaltungssektion VI
mit, dass bei Beendigung des Streikes der Post-
und Telegrafangestellten am 15.und 16. Jänner 1921
eine Vereinbarung zwischen dem Streikkomitee
und der Regierung zustande gekommen ist, in
welcher ausdrücklich ein Punkt besagt, dass alle
an dem Streik Beteiligten seitens der mass-
gebenden Stellen keinerlei Verfolgungen oder
Schädigungen zu erwarten haben. Es sei ausdrück-
lich zugestanden worden, dass niemand infolge
des Streikes irgendwie molestiert werden dürfe. Die
Technische Union beharre auf der strikten Durch-
führung dieser Vereinbarung. Die Telegrafendirektion
hat beigefügt, dass von ihr mit Rücksicht auf die
getroffene Vereinbarung gegen K o n v i c k a



keine Strafmamtshandlung durchgeführt wurde.

Die OStA. ersucht um Bekanntgabe, ob die Behauptung der Technischen Union richtig ist und ob infolgedessen die Niederschlagung des Strafverfahrens gegen alle Beteiligten angeordnet wird.

Vom BM.f.Vw./Postsektion/ wäre zunächst eine Auskunft darüber einzuholen, ob zwischen der Regierung und dem Streikkomitee tatsächlich eine Vereinbarung des von der Technischen Union behaupteten Inhaltes zustande gekommen ist und beziehendenfalls, auf welche Verfehlungen von Angestellten sich diese Vereinbarung bezieht, ob auf Verfehlungen rein dienstlichen Charakters oder auch auf solche Verfehlungen, durch die eine nach dem Strafgesetze zu ahndende strafbare Handlung begangen wurde, oder die ausserhalb des Dienstes verübt wurden. Diesbezüglich wäre noch hervorzuheben, dass die Polizeidirektion in Wien eine Reihe von Strafanzeigen namentlich gegen solche Postbedienstete erstattet hat, die den Wachorganen, die zum Schutze der arbeitswilligen Postangestellten und zur Verhinderung von Sabotageakten bei den Postämtern ihren Dienst versahen, in gewalttätiger Weise entgentreten oder sie in der Verletzung ihres Dienstes in einer den Bestimmungen des Strafgesetzes zuwiderlaufenden Weise zu hindern versuchten. Die Polizeidirektion hat bei dem Bundeskanzleramt, sowie bei den B.M.f.I.u.U. und für Justiz das Ersuchen gestellt, zumindest in Fällen gewalttätigen Vorgehens gegenüber Wachorganen die strafgerichtliche Verfolgung nicht zu unterbinden.

I.

An das B.M.f.Verkehrswesen /Postsektion/.

./.

B e m e r k u n g .

Zur Zahl 11033/3001/21 des B.M.f.J.

Z.6833/I 1921.

Die Durchführung des Strafverfahrens gegen K o n v i c k a und Genossen nach §§ 8, 89 St.G. hätte trotz Anwendung allf. ausserordentlicher Milderungsumstände die Verurteilung wegen eines Verbrechens zur Folge.

Gemäss § 26 St.G. (P.d.) ist eine gesetzliche Wirkung der Verurteilung wegen eines Verbrechens „der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubnis (des Kaisers) solche neu oder wieder zu erlangen“.

§ 116 D.P. schreibt weiters vor :

„Ist gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung des Beamten ohne weiteres Verfahren im administrativen Wege zu verfügen.

Dabei findet die Bestimmung des § 98 Anwendung.

Wir wären also durch die erfolgte Verurteilung in die schiefe Lage versetzt, trotz der Regierungserklärung aus Anlass des Verhaltens bei dieser Bewegung wird kein Bediensteter einer dienstlichen Massregelung unterworfen werden noch eine Schädigung in finanzieller Hinsicht erleiden gemäss § 166 D.P. mit der Entlassung vorzugehen, die schon der schärfsten Disziplinarstrafe (§ 93 D.P.)

gleichkommt.

Die Rückwirkung eines solchen gesetzlich zwar einwandfreien Vorganges auf die technische Union beziehungsweise die Postangestellten ist zweifellos ein neuer grosser Streik, wenn nicht mehr !
Zumindest ein fragwürdiges Zurückweichen der Justiz vor der Gewalt !

./.



000019

oder die Desavouierung der Regierung !

Hierauf erlauben wir uns aufmerksam zu machen und müssen es Ihnen anheimstellen, ob nach der Sachlage nicht doch die ganze Angelegenheit nieder zu schlagen wäre.

Für den Sektionschef :

Unterschrift.



An den Herrn

B u n d e s m i n i s t e r für Justiz

W I E N .

B e r i c h t

der Oberstaatsanwaltschaft Wien
in der Strafsache gegen Anton
K o n v i c k a und Gen.wegen
Verbrechens nach den §§ 8,89 St.G.
bezw. 5 St.G.

Die Staatsanwaltschaft Wien II
hat in nebenstehend bezeichneter Straf-
sache die bisher gepflogenen Erhebungen
vorgelegt, aus welchen sich folgender
Sachverhalt ergibt:

Im Zuge des Streiks der Post- und
Telegraphen-Angestellten gab der im Staats-
dienst stehende Oberwerkmeister Julius
Z a c k e m 15.I.1921 (wie es selbst zuge-
steht im Auftrage der Streikleitung) dem
Anton K o n v i c k a (Monteur im Staats-
dienst) den Auftrag, 3 staatliche Telegra-
fenleitungen - es sind dies die Leitun-
gen Nr. 49, 1539 und 1309 - zu unterbre-
chen u.zw. durch entsprechende Isolierun-
gen in dem Kabelhaus bei der Nordbahnsta-
tion Leopoldau; der Oberwerkmeister Thomas
B e h a n, welcher bei der Erteilung die-
ses Auftrages anwesend war, ist geständig
zur Ausführung dieser Betriebsstörung im
Staatstelegraphen dadurch beigetragen zu
haben, dass er dem K o n v i c k a an-
gab, wo er die Schlüssel zu dem Kabelhaus



000021

000024

18

finden werde; B e h a n ist ausserdem geständig, dem K o n v i c k a aufgetragen zu haben, den Schlüssel zu dem Kabelhaus nach der Tat, ihm selbst oder der Streikleitung zu überbringen, was offenbar bezweckte, die Fortdauer der Störung von seinem Willen bzw. von dem Willen der Streikleitung abhängig zu machen.

Anton K o n v i c k a hat die Tat begonnen, wurde aber noch im Kabelhaus selbst vor der Vornahme der die Leitung unterbrechenden Manipulation beobachtet und durch einen Wachmann verhaftet. Er hat erst nach Vorhalt der Angaben der beiden anderen Beschuldigten Angaben gemacht, die einem Geständnis gleichkommen.

Die zur Klarstellung des objektiven Sachverhaltes an die Telegrafendirektion Wien gerichtete Anfrage ergab, dass die mit der Nr. 49,1539 und 1309 bezeichneten Leitungen des Staatstelegrafen tatsächlich durch das Kabelhaus Leopoldau laufen und demals ständig im Betrieb standen und dass ferner ihre Unterbrechung im Kabelhaus durch den versierten Monteur K o n v i c k a leicht möglich war. Auf Grund dieses Sachverhaltes beabsichtigt die Staatsanwaltschaft II einen Strafantreg im vereinfachten Verfahren gegen Anton K o n v i c k a wegen Verbrechens der §§ 8, 89 St.G. und gegen Thomas B e h a n und Julius Z a c k wegen Anstiftung und Mitschuld an diesem Verbrechen zu stellen, sowie auch gegen weitere etwa

./.

erst im Zuge der Hauptverhandlung zu Tage
kommenden Anstifter und Mitschuldige mit
Strafantrag im vereinfachten Verfahren vorzu-
gehen.

Diese Behandlung der Strafsache entspricht
vollkommen der Sach- und Rechtslage und wäre
daher meines Erachtens zu genehmigen.

Anlässlich der Beantwortung der oben er-
wähnten Anfrage hat jedoch die Telegrafendirektion für N.O. eine Eingabe der "Tech-
nischen Union" vorgelegt, in welcher behauptet wird, die Regierung habe anlässlich der
Beilegung des Streiks zugestanden, dass keiner
der Beteiligten wegen desselben verfolgt werden dürfe.

Ich erlaube mir daher das Ersuchen zu
stellen, anher bekanntzugeben, ob diese Be-
hauptung richtig ist, und ob infolgedessen
die Niederschlagung des Strafverfahrens ge-
gen alle Beteiligten angeordnet wird.

Oberstaatsanwaltschaft Wien

am 14.4.1921.

(Unterschrift)



L. Bogner.

B.M.Z.12074/P-1921.

Gesehen. Da die im beiliegenden Berichte der Oberstaatsanwaltschaft in Wien besonders bezeichnete Strafsache drei der Telegrafendirektion in Wien unterstehende Bedienstete betrifft, wird ersucht, den Geschäftsakt auch der Sektion VII /für das Telegrafens Fernsprech- und Rohrpostwesen/ das Bundesministeriums für Verkehrswesen zur Einsicht vorzuschreiben.

Wien, am 30. April 1921.
Der Generaldirektor:

Vom Präsidium wurde der Abteilung 7 das Ministerratsprotokoll Nr.32 vom 15. Jänner 1921 zur Verfügung gestellt, in welchem der Inhalt der zwischen der Regierung und den Vertretern der Organisationen der Angestellten der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung getroffene Vereinbarung niedergelegt ist. Ein Punkt der Vereinbarung lautet:

„ Aus Anlass des Verhaltens bei dieser Bewegung wird kein Bediensteter einer dienstlichen Massregelung unterworfen werden noch eine Schädigung in finanzieller Hinsicht erleiden.“

Nach Inhalt dieser Vereinbarung kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die zugesicherte Abnahme von dienstlichen Massregelungen sich nur auf die disziplinarische Verantwortlichkeit bezieht und dass die strafgesetzliche Verantwortlichkeit für Handlungen, die unter das allgemeine Strafgesetz fallen, durch die Vereinbarung nicht berührt wird. In diesem Sinne wäre daher die OStA. in Wien zu verständigen und, da das in Aussicht genommene Vorgehen der Rechts- und Sachlage entspricht, der Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Die in Aussicht genommenen Erledigungsentwürfe I, II, III hätten demnach zu entfallen.



000024

20

Es muss aber doch folgendes bemerkt werden:

Das, was die Beschuldigten getan haben, war im wesentlichen doch nicht viel mehr als eine Streikhandlung in dem Betriebe, in welchem sie angestellt sind. Da aber jede absichtliche Störung des Telegraphenbetriebes schon das Verbrechen nach § 89 StG. begründet, liegt der Fall so, dass die Beschuldigten wegen einer im Dienste begangenen Streikhandlung wegen Verbrechens verfolgt werden. Dieses Ergebnis dürfte vielleicht nicht vollkommen befriedigen. Dem ist jedoch gegenüber zu halten, dass der Streik in der Einstellung der Arbeit, also in einem passiven Verhalten besteht, während die Beschuldigten darüber hinaus den Betrieb des Staatstelegraphen durch eine positive Handlung /Ausschaltung/ vorsätzlich zu stören gesucht haben. Man wird demnach ihre Tätigkeit nicht als eine blosse Streikhandlung ansehen können.

Es wird beantragt:

An die Oberstaatsanwaltschaft in Wien.

z.Z. 3691/21

Die Beilagen des zur Kenntnis genommenen Berichtes werden mit folgendem Beifügen zurückgestellt:

Aus Anlass der Beendigung des Streiks der Angestellten der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung wurde am 15. Jänner 1921 zwischen der Regierung und den Vertretern der Angestellten u.a. folgende Vereinbarung getroffen:

[Aus dem Referate]

Diese zugesicherte Abstandnahme von dienstlichen Massregelungen bezieht sich

nur auf die disziplinäre Verantwortlichkeit der Angestellten wegen Pflichtwidrigkeiten während des Streiks; die strafgesetzliche Verantwortlichkeit und die Verfolgung wegen Handlungen, die unter das allgemeine Strafgesetz fallen, würde durch diese Vereinbarung nicht berührt und konnte durch sie auch nicht berührt werden.

Die ././ wird ersucht, über das Ergebnis des Strafverfahrens dem B.M.f.J. seinerzeit zu berichten.

Anschliessen: Beilagen.

Wien, am 29. April 1921.



Während des letzten Streikes der Postbediensteten in Wien im Jänner 1921 hat der im Staatsdienst stehende Oberwerkmeister Julius Zak im Auftrage der Streikleitung dem Monteur im Staatsdienst Anton Konvicka den Auftrag erteilt, 3 staatliche Telegrafeneleitungen zu unterbrechen u.zw. durch entsprechende Isolierungen in dem Kabelhaus bei der Nordbahnstation Leopoldau. Der Oberwerkmeister Thomas Behan ist geständig, zur Ausführung dieser Betriebsstörung am Staatstelegrafen dadurch beigetragen zu haben, dass er dem Anton Konvicka bekannt gab, wo er die Schlüssel zu dem Kabelhaus finden werde. Behan ist ausserdem geständig, dem Konvicka aufgetragen zu haben, die Schlüssel zu dem Kabelhaus nach der Tat ihm selbst oder der Streikleitung zu überbringen, was offenbar bezweckte, die Fortdauer der Störung von dem Willen der Streikleitung abhängig zu machen.

Anton Konvicka hat mit der Ausführung der Tat begonnen, wurde aber noch im Kabelhaus vor der Vornahme der die Leitung unterbrechenden Manipulation beobachtet und verhaftet.

Auf Grund dieses Sachverhaltes beabsichtigt die StA.Wien II, Strafantrag im vereinfachten Verfahren u.zw.gegen Anton Konvicka wegen Verbrechens nach §§ 8.89 St.G. und gegen Thomas Behan u.Julius Zak wegen Verbrechens nach §§ 5, 89 St.G. zu stellen.



Z. $\frac{32.853}{4A}$ 1921.

ad 8.)
St. V. - gegen W. 25/1/1921
- auf Seite 1 - abg.

Wien, am 31. Mai 1921.

Antrag an den Ministerrat.

Gegenstandsbezeichnung:

Genehmigung zur Aufnahme eines Hypothekendarlehens auf dem Gebäude des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens, Wien, I., Kärntnerstraße Nr. 35, 37 und Johannesgasse Nr. 2.

Mit der an das Bundesministerium für Äußeres gerichteten Verbalnote Nr. 438 vom 7. April d. J. hat die hiesige Gesandtschaft des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens im Sinne der Verordnungen der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz vom 24. Jänner 1886, R.G.Bl. Nr. 17 und vom 25. Juli 1913, R.G.Bl. Nr. 156, um Genehmigung der Belastung des im Eigentum des genannten Ritterordens stehenden, „Johannishof“ genannten Gebäudes in Wien I., Kärntnerstraße 35, 37 und Johannesgasse Nr. 2 mit einem Darlehen von 1 Million Kronen gebeten, welches zur Entrichtung der dem Orden auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 371, obliegenden Vermögensabgabe aufgenommen werden soll.

Die obzitierten, auf Grund kaiserlicher Entschlüsse erlassenen Verordnungen der vormaligen Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht und der Justiz verpflichten den Souveränen Malteser-Ritter-Orden, zu Veräußerungen und Belastungen seines unbeweglichen Vermögens, soweit dasselbe zur Dotation der hierländigen eigentlichen Ordenspräbenden (des Großpriorates, der Kommenden und Balleien) bestimmt ist, von Fall zu Fall die vorläufige kaiserliche Genehmigung einzuholen; von dieser Obliegenheit ist der Orden nur in bestimmten, im Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1913 umschriebenen Fällen, von denen jedoch keiner auf das vorliegende Begehren zutrifft, befreit.

Diese Konsenserteilung der Krone, die sich unter Mitwirkung staatlicher Behörden vollzog, trug den Charakter eines staatlichen Aktes. Da die vorerwähnten Ministerialverordnungen auch heute noch in Kraft stehen, haben sie auf die in der Republik Österreich gelegenen Immobilien des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens Anwendung zu finden, wobei nach Ansicht des Bundesministeriums für Äußeres an Stelle des Konsenses der Krone in Gemäßheit der Bundesverfassung die Genehmigung der Bundesregierung der Republik Österreich zu treten hätte. Da nämlich eine solche



000028

23

Konsenserteilung nicht unter die im Artikel 65 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, aufgezählten Befugnisse des Bundespräsidenten fällt, steht sie nach Artikel 69 dieses Gesetzes der Bundesregierung zu.

Das Bundesministerium für Äußeres hat dementsprechend zunächst mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht, bzw. mit dem Kultusamt, ferner mit dem Bundesministerium für Justiz das Einvernehmen hergestellt und auch das Bundeskanzleramt entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Das Kultusamt (Note Z. 1041/21, Abt. I vom 6. Mai d. J. an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht), das Bundesministerium für Justiz (Note an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht vom 3. Mai d. J., Z. 12158/21), sowie letzteres selbst (Note an das Bundesministerium für Äußeres, Z. 144.004/1921 Abteilung 16, Inneres vom 20. Mai d. J.) haben erklärt, daß gegen die Belehnung des im Eigentum des Malteser-Ritter-Ordens stehenden Gebäudes, Wien, I., Kärntnerstraße 35/37 mit einem Betrage von 1 Million Kronen kein Anstand obwaltet.

Auf Grund des Vorangeführten stellt das Bundesministerium für Äußeres den nachstehenden

Beschlußantrag:

Der Ministerrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung erteilt ihre Zustimmung, daß der Souveräne Malteser-Ritter-Orden die ihm gehörige Realität „Johanneshof“ in Wien, I., Kärntnerstraße Nr. 35/37, bzw. Johannesgasse Nr. 2, Konskriptions-Nr. 522 — zwecks Entrichtung der Vermögensabgabe nach dem Gesetz vom 21. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 371, von dem an das Inland gebundenen Vermögen des Ordens durch Gutschrift einer Finanzierungsanstalt mit einem Hypothekendarlehen bis zu einer Million Kronen belaste.

Das Bundesministerium für Äußeres wird ermächtigt, hievon die hiesige Gesandtschaft des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Kenntnis zu setzen.

(Part 9.)

000030

ad. 9.)

26)

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz.

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluss, durch welchen das Höchstmass der Heimatsrechtverleihungstaxen für Inländer mit 3000 K, für Ausländer mit 6000 K festgesetzt wird, gibt dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu Einwendungen keinen Anlass.
Die Einspruchsfrist endet am 6. Juli 1921.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.

1921 2. Juli 1921

*H. H. Dr. Ramak 1/2 5/1 18/20 [- m/2
b - 1/1 5/1 [- "] 4. 1/1, e n 1/1 per de 1/1
- 1/1 1/1 4 e 1/1 1/1 1/1 1/1
e 1/1 1/1 1/1 -*



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 11. März 1921,
womit der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Anle-
hens von 50 Millionen Kronen bewilligt wird.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu
Einwendungen keinen Anlass.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde
des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und
der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



Plat. 10.)

L 7
h. H. in Rausch M. v. d. ...
... 10. 11. 1921 ...
(Ld)
A u s s a g e

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 21. April 1921 über die Wahlordnung für die Wahlen zum Salzburger Landtag (Landtagswahlordnung).

Bemerkungen:

Der Salzburger Landtag soll 28 Abgeordnete zählen, von denen 25 Abgeordnete in vier Wahlbezirken gewählt werden, während drei Abgeordnetensitze im Wege eines zweiten Ermittlungsverfahrens nach Massgabe der Grösse der Reststimmen zur Vergebung gelangen sollen.

In drei Wahlbezirken erfolgt die Verteilung der den Wahlbezirken zugewiesenen Mandate nach demselben Verfahren, wie es bei der Nationalratswahl vorgeschrieben ist. Für den Wahlbezirk 4, in dem nur ein Mandat ^{zufällig für} zur Vergebung gelangt, ist ein abweichendes Verfahren vorgesehen. Es sollen nämlich die Stimmenergebnisse dieses Wahlbezirkes und des Wahlbezirkes 3 zusammengerechnet und die Gesamtwahlzahl für diese beiden Wahlbezirke ermittelt werden. Erreichen die im vierten Wahlbezirke für die stärkste Partei des Landes abgegebenen Stimmen nicht die Wahlzahl, so werden ihnen aus dem dritten Wahlbezirke soviel Stimmen zugezählt, bis die Gesamtwahlzahl erreicht ist. Werden diese Stimmen im dritten Wahlbezirke nicht aufgebraucht, so fällt das Mandat des vierten Wahlbezirkes der nächststärksten Partei in diesem Bezirke zu, die durch die Zuzählung von Stimmen die Wahlzahl erreicht.

Diese Mandatsverteilung beruht auf einem Parteienübereinkommen, das während der Verhandlungen im Plenum zustande kam.



Die Landtagwahlordnung erkennt ferner im Falle der Gegenseitigkeit den Reichsdeutschen das Wahlrecht im Lande zu.

Zu dieser Vorschrift ~~zu~~ ^{bei} zu bemerken ^{hinführend} Art. 95, Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes ~~bestimmt, dass~~ die Mitglieder des Landtages von allen nach den Landtagwahlordnungen wahlberechtigten Bundesbürgern gewählt werden. Im folgenden Absatz 2 wird zwar nur angeordnet, dass die Landtagwahlordnungen die Bedingungen des Wahlrechtes zum Landtag nicht enger ziehen dürfen, als die Wahlordnung zum Nationalrat; ~~das kann jedoch~~ ^{auf keinen Fall} naturgemäss nur im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Art. 95, Abs. 1, des Bundesverfassungsgesetzes, also bezüglich der Bundesbürger, die im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben, als verfassungsmässig zulässig verstanden werden. Diese Auffassung ^{findet ihre Veranschaulichung} ~~ist~~ auch durch Absatz 3 des zitierten Art. 95 ^{bestätigt}, der die ^{Bestimmung der} Zahl der Abgeordneten auf die Wahlkreise im Verhältnisse zur Bürgerzahl ^{bestimmt} ~~versteht~~ ^{wissen will}, woraus ^{hervorgeht} ~~zu ersehen ist~~, dass andere als Bundesbürger nach dem Geiste des Bundesverfassungsgesetzes auch für die Landtagwahl nicht in Rücksicht zu ziehen sind.

Da es sich hier also um eine wesentliche Verletzung eines Grundsatzes des Bundesverfassungsgesetzes handelt, hat das Bundeskanzleramt die Erhebung eines Einspruches beantragt.

~~Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 30. Juni 1901.~~

^{aus dem Entwurfe der gegenständlichen Ministerial-Befehle des Ministeriums,}
Antrag: ~~Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt.~~

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes Einspruch zu erheben, ~~der in dem angedeuteten Sinne auszuführen wäre.~~

(Pkt. 11.)

Z. 9 7 7 3 von 1921.

3a)
Für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzbeschluss des Landtages von Oberösterreich betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Antrag: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, gegen den Gesetzentwurf kein ~~ein~~ Einspruch ~~zu~~ ^{erheben} und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes, ^{ziffermäßig, dabei} ~~sowie der in demselben vorgesehener Mitwirkung der Bundesbehörden zugestimmten~~ ^{einigen} jedoch der Landesregierung einige Abänderungen ^{einzelner} ~~unwesentlicher~~ ^{Art} ~~Natur~~ ^{nahezulegen}.

Begründung: Der vom Landtage zum Beschlusse erhobene Gesetzentwurf stimmt mit dem im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der vom Kabinettsrate in seiner Sitzung vom 15. April 1919 erteilten Ermächtigung ausgearbeiteten Gesetzentwürfe im wesentlichen überein.

Die sachlichen Abweichungen sind nicht so wesentlich, daß gegen dieselben ein Einspruch erhoben werden müßte, immerhin empfiehlt es sich aber, der Landesregierung die Abänderung einzelner Detailbestimmungen nahezulegen.

Dies gilt insbesondere von der Bestimmung des § 10 Abs. 5, wonach die Agrarbehörden bei jeder wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung nicht bloß, wie nach dem h. o. Entwurfe, dem fachlichen Beirat anzuhören haben, sondern im Einvernehmen mit demselben vorzugehen haben.

Wenn auch im Hinblick darauf, daß die Beurteilung wirtschaftlicher Fragen in erster Linie in den Wirkungskreis der fachlichen Beiräte fällt, nicht beantragt wird gegen diese Ein-



schränkung des Rechtes der freien Entscheidung der Agrarbehörden einen formellen Einspruch zu erheben, erweist es sich doch als notwendig, im Gesetze selbst und nicht erst etwa in der Durchführungsverordnung Bestimmungen für den Fall zu treffen, daß die Agrarbehörden und ihre fachlichen Beiräte zu keinem Einvernehmen gelangen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beabsichtigt daher für den Fall, daß auf der vom Landtage beschlossenen Abänderung der bezüglichen Bestimmung des h.o. Entwurfes bestanden wird, zu empfehlen, in § 10 etwa nachstehende Bestimmungen als 6. und 7. Absatz einzufügen:

"Kommt zwischen der Agrarbezirksbehörde und dem Alpausschusse kein Einvernehmen zustande, so ist die Schlußfassung der Agrarlandesbehörde einzuholen, welche im Einvernehmen mit dem Landesalpenrate entscheidet.

Können sich die Agrarlandesbehörde und der Landesalpenrat nicht einigen, so ist die Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft einzuholen."

Ferners wird beantragt, der Landesregierung nahezu legen, im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 101 des Bundesverfassungsgesetzes, wonach die höchste Landesverwaltungsstelle auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises nunmehr den Titel "Landesregierung" führt, in § 13, Absatz 3 den Ausdruck "Landesrat" durch "Landesregierung" zu ersetzen sowie im Sinne der an alle Landesregierungen und den Stadtsenat in Wien ergangenen Note des Bundeskanzleramtes vom 20. Dezember 1920, Zl. 2365/B.K. die Vollzugsklausel wegzulassen sowie in der Überschrift des Gesetzes die Worte "wirksam für das Land Oberösterreich" zu streichen.

act 111

Gesetz

vom

wirksam für das Land Oberösterreich,

betreffend

den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

§ 1.

Alle Alpen müssen samt ihren notwendigen Einrichtungen erhalten und als solche bewirtschaftet werden.

Als Alpen sind jene Grundflächen anzusehen, die sich nach ihrer Lage und allgemeinen Beschaffenheit zur Alpwirtschaft eignen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke im Grundsteuerkataster als Alpen eingetragen sind oder nicht sowie ob sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 28. Juni 1909, L. G. Bl. Nr. 32 vom Jahre 1910, im alpwirtschaftlichen Betriebe standen oder nicht oder ob sie diesen erst nachher zugeführt wurden oder werden.

Die Entziehung einer Alpe aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe, die Umwandlung des Alpenbodens oder eines Teiles davon in eine andere Kulturgattung sowie alle dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche den künftigen Bestand der Alpen als solchen gefährden oder unmöglich machen, sind verboten.

§ 2.

Die Agrarlandesbehörde kann im öffentlichen Interesse sowie aus besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Gründen, wenn eine höhere Bodenkultur erzielt werden kann, oder wenn eine Alpe zur Bewirtschaftung im Dienste der Viehzucht nicht mehr geeignet ist, Ausnahmen von den vorangeführten Bestimmungen gestatten *und zwar im Einvernehmen mit dem Landesrat.*



pag. 1-8

die Agrarbezirksbehörde

Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch ~~das~~ Agrarbezirksamt, so werden die rückständigen Beträge, bei agrarischen Gemeinschaften die auf die Teilgenossen umgelegten Teilbeträge, im Wege der politischen Exekution eingehoben.

Die rückständigen Beträge haften auf der betreffenden Alpe und gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den staatlichen Steuern und Abgaben, wenn auf der Alpe jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 23. des Gesetzes vom 30. Mai 1869, N. G. Bl. Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung.

§ 8.

von der Agrarbezirksbehörde

Wenn die im § 7 bezeichneten Arbeiten ~~vom~~ Agrarbezirksamt auf Kosten des Säumigen ausgeführt werden, so hat es die erforderlichen Mittel aus dem Alpenfonds anzusprechen.

§ 9.

jeder Agrarbezirksbehörde

Zur Übersicht über den Bestand und Betrieb aller im Lande bestehenden Alpen ist bei jedem Agrarbezirksamt für die Alpen des betreffenden Agrarbezirkes ein Alpbuch anzulegen. Die Einrichtung des Alpbuches sowie der Vorgang bei seiner Anlegung und Evidenzhaltung wird durch Verordnung geregelt. Die Eintragung eines Grundstückes in das Alpbuch ist im Grundbuch anzumerken.

§ 10.

der Agrarlandesbehörde

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Agrarbehörden, denen fachliche Beiräte zur Seite stehen.

Als fachlicher Beirat ~~des Agrarbezirksamtes~~ ist im Bereiche jeder Bezirksgenossenschaft der Landwirte ein Alpaußschuß zu bilden, dessen Mitglieder von der Bezirksgenossenschaft der Landwirte zu bestellen sind.

Der fachliche Beirat der Agrarlandesbehörde ist der Landesalpenrat.

Die Beiräte haben auf Aufforderung fachliche Gutachten abzugeben und statistische Auskünfte zu erteilen und können in Angelegenheiten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, Anträge bei der Agrarbehörde stellen, der sie beigegeben sind.

Die Agrarbehörden haben ~~vor~~ jeder wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wird, den ~~fachlichen~~ Beirat ~~anzuhören~~.

Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Beiräte werden durch Verordnung getroffen.

bei
im Einvernehmen mit dem
fachlichen Beiräte vorzugehen.

Agrarbezirksbehörden

§ 11.

Den Agrarbezirksämtern obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten, über die Erhaltung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Meliorationsanlagen sowie der unter Leitung der Agraroberbehörde auf Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genossenschaftsalpen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen. (§ 7.)

Die Agrarbezirksbehörde

Die unmittelbare Aufsicht obliegt dem Alpeninspektor. Das Agrarbezirksamt hat in forstlichen Fragen den Bezirksforsttechniker als Sachorgan beizuziehen.

§ 12.

die Agrarbezirksbehörde

Über Antrag dieser Sachorgane oder des Alpensechusses kann das Agrarbezirksamt nach Einvernehmung der Eigentümer die Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustand und in der Bewirtschaftung der im § 3 bezeichneten Alpen anordnen, insoweit diese Maßnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege des Bodens und die für den Alpwirtschaftsbetrieb unerlässlichen Herstellungen und Einrichtungen bezwecken.

Hinsichtlich der Durchführung der getroffenen Anordnungen finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 13.

von der Agrarbezirksbehörde

50 bis 20.000 K

Übertretungen dieses Gesetzes sowie der genehmigten Wirtschaftspläne und Statuten werden vom Agrarbezirksamt mit Geldstrafen in der Höhe von 2 bis 1000 K geahndet.

In jedem Strafverurtheile, durch welches eine Geldstrafe von mindestens 10 K verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat; hierbei ist für einen Strafbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 K auf einen Tag Arrest zu erkennen; doch darf die Dauer der Arreststrafe sechs Wochen nicht überschreiten.

25 K.

Die Geldstrafen haben in den für alpwirtschaftliche Zwecke gebildeten und vom Landesrate zu verwaltenden Alpenfonds zu fließen. Der Landesrat hat über die Gebarung mit dem Alpenfonds ~~dem~~ *dem Landesversammlung* jährlich Rechenschaft zu geben. *Landtage*

** Ausserdem sind dem Fonds, im Bedarfsfalle, soweit ihm nicht ständlich staatliche Beiträge zur Verfügung stehen, aus dem Landesfonds, wolein der Landeskulturfonds einverleibt worden ist, Zuschüsse zu gewähren.*

§ 14.

Gegen Verfügungen und Erkenntnisse der Agrarbezirksämter steht den Parteien die Berufung *an die Agrarlandesbehörde* an die Agrarlandesbehörde offen. Der Alpensechuss ist gleichfalls berechtigt, gegen Entscheidungen ~~des~~ *des* Agrarbezirksamtes die Berufung einzubringen. *Agrarbezirksbehörde*

Verbesserungen mit Beihilfe öffentlicher Mittel vorgenommen werden, ist vom Eigentümer ein Wirtschaftsplan und bei ~~Gemeinde-~~ Gemeinschaftsalpen auch ein Verwaltungsstatut aufzustellen.

Wirtschaftsplan und Verwaltungsstatut unterliegen der Genehmigung der Agrarbehörde.

Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung nicht nach, so erfolgt die Aufstellung des Wirtschaftsplanes durch die Agrarbehörde.

3. Periodische Revision der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten.

Die genehmigten Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten sind nach längstens 10 Jahren einer Revision zu unterziehen.

4. Zwangsweise Verpachtung.

Alpen, welche trotz behördlich erteilten rechtskräftigen Auftrages gar nicht oder nicht voll ausgenutzt werden, können von der Agrarbehörde verpachtet werden, dadurch wird die volle Bestockung der Alpen mit Vieh ermöglicht.

Die Agrarbehörde kann auch die Wiederherstellung verfallener Alpgebäude und sonstige wirtschaftliche Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers verfügen.

5. Erhaltungspflicht, zwangsweise Bildung von Erhaltungsgenossenschaften und zwangsweise Ausführung von Erhaltungsarbeiten.

Die auf Privat-alpen mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Meliorationsanlagen sowie die unter Leitung der Agrarbehörde auf Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genossenschaftsalpen ausgeführten oder dem Betriebe einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Einrichtungen und Vorkehrungen müssen von dem Eigentümer erhalten werden.

Die Behörde kann im Bedarfsfalle die Nutzungsberechtigten zu einer Erhaltungsgenossenschaft zusammenfassen sowie die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen lassen. Die bezüglichen Kosten sind im Wege der politischen Exekution einzubringen und genießen ein gesetzliches Pfandrecht.

6. Alpenfonds als Dispositionsfonds.

Zur Bestreitung der für die zwangsweise Ausführung von Erhaltungsarbeiten erforderlichen Kosten kann die Agrarbehörde die erforderlichen Beträge aus dem Alpenfonds ansprechen.

7. Alpbücher.

Zur Übersicht über den Bestand und Betrieb der Alpen sind Alpbücher anzulegen.

8. Behörden und Aufsicht.

Mit der Durchführung des Alpengesetzes sind die Agrarbehörden betraut, denen Sachbeiräte (Alpenschüsse und Alpenrat) beigegeben sind.

Die Oberaufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten und die Erhaltung der Meliorationsanlagen und sonstigen wirtschaftlichen Anlagen obliegt den Agrarbehörden, welche sich zur unmittelbaren Aufsicht der Alpininspektoren, im Bedarfsfalle auch der Bezirksforsttechniker, zu bedienen haben.

9. Zwang zur Ausführung von im Interesse der Erhaltung der Betriebsfähigkeit unbedingt notwendigen Arbeiten.

Die Agrarbehörde kann die Ausführung notwendiger Verbesserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustande sowie in der Bewirtschaftung solcher Alpen, für welche ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden muß, anordnen, insoweit diese Maßnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege des Bodens und die für den Alpwirtschaftsbetrieb unerläßlichen Herstellungen und Einrichtungen bezwecken.

Handwritten notes and stamps at the top right of the page, including a circular stamp with the text "Republik Österreich" and "Österreichisches Staatsarchiv".

Für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages, womit über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G. Bl.No.130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abzuändernde Bestimmungen getroffen werden.

Antrag: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes sowie der in demselben vorgesehenen Mitwirkung der Bundesbehörden zuzustimmen, jedoch der Landesregierung eine Änderung des § 4 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L.G. Bl.No.6 vorzuschlagen.

Begründung: Mit dem Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L.G. Bl.No.6 wurde die Wirksamkeit der Grundlasten-Ablösungs-Regulierungsbehörden insoweit beendet, als die im Sinne 1 und 2 des Servituten-Patentes vom 5. Juli 1853, R.G. Bl.No.130 bezeichneten Rechte nicht schon bis zu diesem Zeitpunkte bei diesen Behörden angemeldet /: provoziert:/ worden sind.

Die Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand dieser Rechte ging von diesem Zeitpunkte an auf die Gerichte, die Entscheidung über die Ablösung oder Regulierung solcher Rechte auf die politischen Behörden über.

Trotzdem sind bei der steiermärkischen Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission seit dem Jahre 1889 Rechtsfälle anhängig geblieben, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Landesgesetzes vom Jahre 1889 bereits angemeldet bzw. provoziert waren und deren Beendigung noch aussteht.

Diese Kommission ist jedoch durch den Tod einzelner Mitglieder und Ausscheiden anderer aus dem aktiven Staatsdienste nicht mehr verhandlungsfähig und müßte eigens nur zur Entscheidung dieser weni-

gen anhängigen Fälle neu zusammengesetzt werden, was zu bedeutenden Schwierigkeiten führen würde.

Diesen Schwierigkeiten will nun der steiermärkische Landtag durch seinen Gesetzesbeschluß begegnen. Durch die Neufassung des § 1 - 3 des Landesgesetzes vom 8. Jänner 1889, L.G.Bl.No.6 sollen für die Entscheidung der Beteiligten über den Bestand oder Nichtbestand solcher Rechte /:§ 2:/ auch in den bisher noch bei der Grundlastenkommission anhängigen Fällen, die Gerichte zuständig sein. Gegen diesen Gesetzesbeschluß ist vom Standpunkte der beteiligten Bundesministerien keinerlei Einwand zu erheben.

Dagegen muß der Landesregierung folgendes nahe gelegt werden:

Nach dem Wortlaute des Gesetzesbeschlusses können Zweifel darüber entstehen, welche Behörde nach einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 2 des Gesetzesbeschlusses oder wenn das Recht überhaupt unbestritten ist, zur Durchführung der Ablösung oder Regulierung berufen sein wird; dem nach § 4 des Gesetzes vom Jahre 1889 haben die politischen Behörden nur die Ablösung oder Regulierung der zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes noch nicht angemeldeten /:provisorischen:/ Rechte durchzuführen und das Landesgesetz vom 16. September 1909, L.G.Bl.No.29 hat nur die Neuregulierung und Ablösung schon regulierter Rechte im Auge. Vorliegend handelt es sich aber um Rechte, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vom Jahre 1889 bereits angemeldet /:provoziert:/ waren und bisher nicht reguliert wurden.

Um auch bezüglich dieser Rechte die Regulierung bzw. Ablösung durch die politischen Behörden an Stelle der Grundlastenbehörden durchführen zu können, dürfte es auch notwendig sein, den § 4 des Landesgesetzes vom Jahre 1889 durch Weglassung der Worte "bisher nicht angemeldet, bzw. provozierten" abzuändern.

Für den Ministerrat.



Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Grundstücke gegen Beschädigung durch fremde Bäume. Der Gesetzesbeschluß ist beim zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 11. Mai 1921 eingelangt, weshalb die Frist zur eventuellen Erhebung eines Einspruches /: Art. 98, Absatz 2 Bundesverfassungsgesetz: / mit 6. Juli enden würde.

A n t r a g: Die Bundesregierung erhebt gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch im Sinne des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes und erteilt die Zustimmung zur vorgesehenen Mitwirkung von Bundesbehörden, sowie zur Kundmachung vor Ablauf der Einspruchsfrist. Die Landesregierung wäre einzuladen, im Titel die Worte "wirksam für das Land Steiermark" zu streichen.

Begründung und Inhaltsangabe: Der Gesetzesbeschluß enthält in seinem ersten Abschnitte einmal eine Ergänzung des § 422 a. b. G. B. ⁺ in dem Sinne, daß der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes, wenn dasselbe durch überragende Äste oder eindringende Wurzeln geschädigt wird, vom Besitzer verlangen kann, daß er die Äste und Wurzeln binnen angemessener Frist beseitige. Ferner sind zum Schutze gegen eine Schädigung landwirtschaftlicher Grundstücke Bestimmungen vorgesehen, wonach der Grundbesitzer vom Nachbarn die Belassung baum- und strauchfreier Grenzstreifen verlangen kann.

Die landesgesetzliche Ergänzung des § 422 a. b. G. B. erscheint zweckmäßig. Die weiteren Bestimmungen über den an der Grenze einzuhaltenden Abstand haben als Vorbild die in einzelnen Ländern in Geltung stehenden Flurenschutzgesetze.

Speziell der zweite Abschnitt, welcher vorstehende Fragen mit Bezug auf nachbarliche Wälder regelt, ist dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 15. April 1911, betreffend die Auffor-

stung von Grundparzellen, welche der Aufforstungspflicht im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes nicht unterliegen, L.G.Bl.Nr.78, nachgebildet.

Die steiermärkische Landesversammlung hat bereits am 8. Oktober 1919 einen analogen Gesetzesbeschluß gefaßt, der dem Kabinettsrat am 18. November 1919 vorlag. Der Kabinettsrat beschloß, zwar keine Vorstellung zu erheben, der Landesregierung jedoch nahezu legen, wegen mehrfacher Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Gesetzesbeschlusses auf die Landesversammlung hinzuwirken.

In dem nunmehr gefaßten Gesetzesbeschlusse erscheinen alle Vorschläge der Staatsregierung berücksichtigt.

^{4/} § 422 a.b.G.B. lautet: "Jeder Grundeigentümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen und die über seinem Luftraume hängenden Äste abschneiden oder sonst benützen."

Der Bundesminister für
Verkehrswesen.

Z. 813 / B.M.V.

Entwurf.



I.

V e r o r d n u n g

des Bundesministeriums für Verkehrswesen im Einvernehmen mit
dem Bundesministerium für Finanzen vom 1921,
betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungsgenüsse der
Witwen und Waisen der nicht definitiv angestellt gewesenen
Bundesbahnbediensteten.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. März 1920,
St.G.Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle), wird
zur vorläufigen Regelung der statutenmässigen Versorgungsge-
nüsse der Witwen und Waisen der dem Pensions- oder dem Pro-
visionsinstitute der österreichischen Staatsbahnen angehörü-
gen, in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung näher bezeichneten
nicht definitiv angestellten Bundesbahnbediensteten Folgendes
angeordnet:

§ 1.

Die Provisionen der anspruchsberechtigten Witwen der-
jenigen dem Provisionsinstitute der österreichischen Staats-
bahnen angehörigen Hilfsbediensteten der österreichischen
Bundesbahnen, auf die die Dienstanzweisung des Staatsamtes für
Verkehrswesen vom 15. April 1920, Z. 809/St.V., betreffend
die Regelung der Entlohnung der Arbeiter ab 1. März 1920,
Anwendung findet, betragen 45 von Hundert der Provisionsbe-
messungsgrundlage des verstorbenen Gatten.

§ 2.

Die Pensionen und Provisionen der anspruchsberechtig-
ten Witwen derjenigen dem Pensions- oder dem Provisionsinsti-
tute der österreichischen Staatsbahnen angehörigen im Bundes-

bahndienste verwendeten Aerzte, auf die die Dienstanzweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 7. Juli 1920, Z.13.869, Amtsblatt Nr. 83, betreffend die Grundlagen für die bis zur Durchführung der Besoldungsreform vorschussweise zur Auszahlung gelangenden Bezüge der Bahnärzte, Anwendung findet, sind mit 50 von Hundert der Summe des von dem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen Gehaltes beziehungsweise Honorars und eines Zuschlages von 80 von Hundert seines letzten Ortszuschlages zu bemessen.

§ 3.

Der Erziehungsbeitrag der Waisen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bediensteten beträgt ein Fünftel, die Waisenpension (-provision) die Hälfte der dort festgesetzten Witwenpensionen (-provisionen). Ein allfälliger Minderbetrag der Waisenpension (-provision) gegenüber den Erziehungsbeiträgen ist durch Zulagen zur Waisenpension (-provision) nach Köpfen auszugleichen.

§ 4.

(1) Die Summe der Witwenpension (-provision) und der Erziehungsbeiträge darf den nach den §§ 1 und 2 der Bemessung der Witwenpension (-provision) zugrunde zu legenden Gesamtbetrag und überdies, wenn der verstorbene Bedienstete zuletzt im Bezuge eines Ruhegenusses gestanden ist, diesen Ruhegenuss nicht übersteigen, widrigenfalls Waisenpension (-provision) und Erziehungsbeiträge verhältnismässig zu kürzen sind.

(2) Die Waisenpension (-provision) samt Zulagen darf die Höhe der nach den §§ 1 und 2 gebührenden Witwenpension (-provision) nicht übersteigen.

§ 5.

Der Bemessung der gemäss den Pensions- (Provisions-) statute der österreichischen Staatsbahnen den Hinterbliebenen gebührenden Abfertigungen sind

./.

- 1.) für die Witwen und Waisen nach den im § 1 angeführten Bundesbaunbediensteten die Provisionsbemessungsgrundlage des verstorbenen Gatten,
- 2.) für die Witwen und Waisen nach den im § 2 angeführten Bahnärzten
 - a) der von dem Verstorbenen zuletzt bezogene Gehalt (Honorar),
 - b) der Ortszuschlag,
 - c) Zulagen, insoweit sie für seine Pension (Provision) anrechenbar gewesen wären, zugrunde zu legen.

§ 6.

Das Sterbequartal nach einem der in den §§ 1 und 2 angeführten im Provisionsstande verstorbenen Bediensteten ist mit einem Viertel des zuletzt bezogenen Ruhegenusses, nach einem während der aktiven Dienstleistung verstorbenen mit Dienstvertrag angestellt gewesenen Bahnärzte mit einem Viertel der im § 5 (2) bezeichneten Bemessungsgrundlage zu bemessen.

§ 7.

(1) Die Versorgungsgenüsse und das Sterbequartal der Hinterbliebenen der in den §§ 1 und 2 genannten Bediensteten sind vom Amte wegen flüssig zu machen.

(2) Erfolgt die Anweisung nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Todesfall der zur Bemessung der Versorgungsgenüsse und des Sterbequartals zuständigen Behörde bekannt geworden ist, so sind den Bezugsberechtigten entsprechende Vorschüsse flüssig zu machen.

§ 8.

Die auf die Versorgung der Witwen und Waisen Bezug habenden Bestimmungen des Pensionsstatutes und des Provisionsstatutes der österreichischen Staatsbahnen bleiben für die Hinterbliebenen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bediensteten soweit in Kraft, als sie mit den Anordnungen dieser Ver-



ordnung nicht im Widerspruche stehen, oder soweit sie in einzelnen Belangen ohne Anwendung der die gleiche Leistung betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung für die Hinterbliebenen günstiger sind. Die in den bezeichneten Statuten enthaltenen Höchstausmasse der Witwenpension (-provision) treten ausser Wirksamkeit.

§ 9.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Hinterbliebenen der im § 1 angeführten Bediensteten rückwirkend ab 1. März 1920, hinsichtlich der Hinterbliebenen der im § 2 angeführten Bahnärzte rückwirkend ab 1. Jänner 1920 in Kraft.

II.

B e g r ü n d u n g .

Die Hinterbliebenenversorgungsnovelle (Gesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 131) brachte den Hinterbliebenen nach den am 1. Jänner 1920 im aktiven Dienste gestandenen Zivilstaatsbediensteten eine wesentliche Erhöhung des Ausmasses ihrer Versorgungsgenüsse. Diese Begünstigungen sind durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 18. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 271, vorerst auf die Witwen und Waisen der definitiv angestellten Staatseisenbahnbediensteten, die nach dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getreten oder nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität gestorben sind, ausgedehnt worden.

Gleichwie die Begünstigungen des Pensionistengesetzes (Gesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132) durch die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 18. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 270, vorerst den definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahnbediensteten und deren Hinterbliebenen und sodann durch die Verordnung vom 30. November 1920, B.G.Bl. Nr. 2 aus 1921, den nicht definitiv angestellt gewesenen Staatseisenbahn-

./.

bediensteten und deren Hinterbliebenen zugänglich gemacht worden sind, sollen nunmehr durch die vorstehende Verordnung die Begünstigungen der Hinterbliebenenversorgungsnovelle auch auf die Hinterbliebenen der seit dem 1. Jänner 1920 beziehungsweise 1. März 1920 aus dem aktiven Dienste der Staats- (Bundes-)bahnverwaltung ausgeschiedenen, nicht definitiv angestellten Staats- nunmehr Bundesbahnbediensteten ausgedehnt werden.

Der Personenkreis, dem diese Begünstigungen zugänglich gemacht werden sollen, umfasst entsprechend der vorangeführten Verordnung vom 30. November 1920, B.G.Bl. Nr. 2 aus 1921, die Hinterbliebenen

- a) jener sogenannten Hilfsbediensteten (d.s.laut § 1 der Besoldungsordnung für die Bediensteten der österreichischen Bundesbahnverwaltung: Beamtenanwärter und nichtständige Hilfsbedienstete), die nach dem Inkrafttreten der Lohnregelung der Arbeiter, d.i. nach dem 1. März 1920, aus dem aktiven Staats- (Bundes-) bahndienste (durch Tod oder Provisionierung) ausgeschieden sind, und
- b) jener im Staats- (Bundes-) bahndienste verwendeten Ärzte (Bahnärzte I. und II. Klasse, Bahnoberärzte I., II. und III. Klasse, Sanitätskonsulenten, jedoch ausnahmsweise der Chefärzte, die als angestellte Beamte im Sinne der Besoldungsordnung anzusehen sind), die nach dem Inkrafttreten der Uebergangsbesoldung der Bahnärzte (Amtsblatt Nr. 83 aus 1920) d.i. nach dem 1. Jänner 1920 aus dem aktiven Staats- (Bundes-) bahndienste ausgeschieden sind.

Die Verschiedenheit des Stichtages (1. Jänner beziehungsweise 1. März 1920) und damit auch des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung entspricht - wie bereits erwähnt - den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 30. November 1920, B.G.Bl. Nr. 2 aus 1921.



Inhalt und Fassung der vorstehenden Verordnung lehnen sich möglichst an die Vollzugsanweisung vom 16. Juni 1920, St.G.Bl. Nr. 271, an; die einzige wesentliche Abweichung betrifft die Bemessung der Witwenprovision nach den Hilfsbediensteten und sei nachstehend erläutert:

Nach dem Provisionsstatute der österreichischen Staatsbahnen beträgt die Witwenprovision die Hälfte der (wirklichen oder ideellen) Mannesprovision, höchstens jedoch ein Drittel der letzten Provisionsbemessungsgrundlage des Gatten. Nach der mehrerwähnten Vollzugsanweisung (St.G.Bl. Nr. 271 aus 1920) beträgt die Witwenprovision: Gehalt + $\frac{50}{2}$ % des Ortszuschlages. Diese für die Bemessung der Witwenprovision nach definitiven Bediensteten gewählte Formel ist für die Witwenprovision nach Hilfsbediensteten nicht anwendbar, da die Hilfsbediensteten weder Gehalt noch Ortszuschlag, sondern nur einen nach Bezugsklassen abgestuften Lohn beziehen. Bei ideeller Zerlegung des Lohnes in Gehalt und Ortszuschlag, also z.B. für die Bezugsklasse I in $(\frac{\text{Lohn}}{2} + \frac{\text{Lohn}}{2})$, lässt sich die erwähnte Formel umwandeln in $\frac{\text{Lohn}}{2} + \frac{50}{100} \cdot \frac{\text{Lohn}}{2} = \frac{150 \text{ Lohn}}{2.000}$ oder 45 Prozent des Lohnes.

In den übrigen Bezugsklassen verschiebt sich dieser Prozentsatz (bis zu ungefähr 47 Prozent in der Bezugsklasse III). Der unbedingt zu wahrende Einheitlichkeit und Einfachheit halber ist die Bemessungsformel für alle drei Bezugsklassen durchwegs mit 45 Prozent der letzten Jahresprovisionsbemessungsgrundlage (Dienstarrweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 25. August 1920, Z. 1657/St.V.) des verstorbenen Gatten festgesetzt worden.

Während also die Witwenprovision nach dem Provisionsstatute der österreichischen Staatsbahnen bisher höchstens ein Drittel des Lohnes des Gatten betrug, wird sie nunmehr nach der vorstehenden Verordnung 45 Prozent derselben Grundlage betragen, demnach eine sehr erhebliche Erhöhung erfahren.

./.

so dass dem Vorbehalt der allenfalls günstigeren Bestimmungen des genannten Statutes (§ 8 der Verordnung) nur formale Bedeutung zukommt.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die vorstehende Verordnung für die Hinterbliebenen der unter a) angeführten Hilfsbediensteten keine besondere praktische Bedeutung erlangen dürfte, da diese Hilfsbediensteten im allgemeinen noch vor dem Eintritt der Provisionsberechtigung (nach 5 beziehungsweise 10 Jahren) zur Festanstellung kommen. Lediglich bei Ableben infolge eines bei Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles (§ 23 Provisionsstatut) wird diese Verordnung auch für die Hilfsbediensteten bedeutsam werden.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Bundesminister für Verkehrswesen den

A n t r a g :

der Ministerrat wolle beschliessen:

Der vorgelegte Verordnungsentwurf wird in der beantragten Fassung genehmigt und ist ehestens zu verlautbaren.



3) aus dem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten der Landesregierung,

4) aus den 2 Landesschulinspektoren,

5) aus 2 katholischen und 1 evangelischen Geistlichen, ferner aus einem Vertreter der israelitischen Kultusgemeinden,

6) aus 2 Mitgliedern des Lehrstandes,

7) aus einem Vertreter der Stadtgemeinde Linz.

Die unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder ^{sollen} werden vom „Präsidenten der Republik“ über Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht ^{ernannt} ernannt, bezüglich der unter Z. 5 erwähnten geistlichen Mitglieder kommt der konfessionellen Oberbehörde das Vorschlagsrecht an das Bundesministerium für Inneres und Unterricht zu. In Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten der Landesregierung ^{findet} ^{suba} der Vorschlag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht ~~statt~~ ^{für möglich}.

Gegen die Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses, welche sich von dem bisher geltenden Gesetze nur insoweit unterscheiden, daß statt 4 nunmehr 5 vom „Landesrate“ zu wählende Mitglieder in den Landesschulrat einzutreten hätten, wäre meritorisch eine Einwendung nicht zu erheben.

Wohl wäre aber die Landesregierung zu veranlassen, einige stilistische Aenderungen vorzunehmen, welche sie ^{auf dem Wege der Landesschulrat} zum Teil selbst in der

Begleitnote anregt, und wozu sie vom Landtage ausdrücklich ermächtigt wurde.

In P. 2 des § 32 wäre statt „Landesrat“ „Landesregierung“ zu setzen, da der „Landesrat“ in der gegenwärtig geltenden Bundesverfassung als Behörde nicht mehr vorgesehen ^{ist}.

Im ersten Satze des § 33 wäre statt „Präsident der Republik“ „Bundespräsident“ zu setzen.

Der letzte Satz des § 33 wäre wegzulassen, da im ersten Satze dieses Paragraphen die Erstattung eines Vorschlages des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vorgesehen ist und es nicht angeht, daß im zweiten Satze das Einvernehmen wieder mit demselben Ministerium vorgesehen werde. Das Einvernehmen mit dem mit den Angelegenheiten der sich um einen Referenten der Landesregierung handelt, ohnedies erfolgen.

Die Bezeichnung Staatsamt für Inneres und Unterricht wäre im Bundesministerium für Inneres und Unterricht umzuändern.

Der Artikel 2 hätte zu lauten: „Das Gesetz tritt am..... in Kraft“ und wäre entsprechend der h.o. Note vom 14. Februar 1921, Z. 1560/III-9, ein kalendermäßig bestimmter Termin einzusetzen. Dieser wäre zwischen der Landesregierung und dem Unterrichtsamt im kurzen Wege so zu vereinbaren, daß die Verlautbarung der gemäß § 42, Abs. 2 lit f) des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, zu erlassenden übereinstimmenden Gesetze des Landes und des Bundes womöglich noch vor demselben erfolgen könnte, um eine Rückwirkung der Gesetze zu vermeiden.

~~Der Art. 3 hätte, wie schon die Landesre-~~

allgemeinen politischen Verwaltung befaßten Teil des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht muß, da es



gierung beantragt, im Hinblick auf den Erlaß
des Bundeskanzleramtes vom 10. Dezember 1920,
Z. 2365/B.K. zu entfallen.

~~Antrag~~

Bitte falls möglich um Mitteilung der Genehmigung,
~~Auf Grund dieser Ausführungen ersuche~~

ich mich zu ermächtigen, bei der oberösterrei-
chischen Landesregierung die ~~vorangeführten~~
stilistischen Aenderungen anzuregen und ~~diesel-~~^{für zwei}
~~be gleichzeitig zu ersuchen,~~ ^{Herlage für} ~~die~~
entsprechend abgeänderten Exemplare des Gesetzes=
beschlusses ~~anher vorzulegen,~~^{unfertig} damit das überein-
stimmende Bundesgesetz im Sinne des § 42 des
Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.
Bl.Nr. 2 eingebracht werden könne.

Der mit der Leitung des Unterrichts- u. Kultusamtes betraute
Vize-Kanzler .

BETREFF: Entsendung einer Vertretung nach Paris zu den Verhandlungen
vor dem Drei-Juristen-Komitee über die belgischen Forderungen

109

~~1. 8. 1919. 1. 8. 1919. 1. 8. 1919. 66~~

Gemäß Artikel 195 des Staatsvertrages von
St. Germain hat ein von der Reparationskommis-
sion ernanntes Komitee ^{bestehend aus} von drei Juristen ^{mit der Aufgabe beauftragt} die An-
sprüche zu überprüfen, welche von Belgien auf
einige aus den ehemaligen österreichischen Nie-
derlanden im 18. Jahrhundert nach Oesterreich
überbrachte Gegenstände erhoben werden sind.

Die belgischen Ansprüche beziehen sich laut
Anlage II des erwähnten Artikels auf folgende
Objekte :

- I. Das Triptychon des Hl. Ildefons von Rubens,
das aus Brüssel stammt, im Jahre 1777 gekauft u.
nach Wien gebracht wurde und sich gegenwärtig im
kunsthistorischen Museum befindet.
- II. Gegenstände, die im Jahre 1794 anlässlich der
französischen Invasion zu Bergungszwecken nach
Oesterreich überführt wurden, und zwar :
 - a.) Waffen, Rüstungen u. dgl. aus dem Arsenal von
Brüssel.
 - b.) den Schatz des Goldenen Vlieses, der ehe-
mals in der Brüsseler Hofkapelle aufbewahrt war,
 - c.) die von Theodor van Berckel verfertigten
Prägestempel für Münzen und Medaillen aus dem
Archiv der Rechenkammer in Brüssel ,
 - d.) die Originalmanuskripte der „Carte choro-
graphique“ (Landaufnahme) der österreichischen



Niederlande vom Generalleutnant Grafen von Ferraris aus den Jahren 1770 - 1777.

Von diesen Gegenständen besitzen die Waffen und Rüstungen, insbesondere aber der Ordensschatz vom Goldenen Vliese und der Ildefonso-Altar einen geradezu unschätzbaren materiellen und kunsthistorischen Wert, so daß nichts versäumt werden darf, um unsere Ansprüche an diese Kunstschätze vor dem erwähnten Komitee mit allem Nachdrucke zu vertreten.

~~Die Belgien haben ihre Ansprüche in einem vor kurzem übermittelten ziemlich umfangreichen Mémoire näher begründet, und wurde ^(auf Grund der Grundlege für die mündliche Verhandlung vor dem Drei-Juristen-Komitee) im Unterrichts-
ante unverzüglich eine Gegenschrift ausgearbeitet (^{mit} ~~Reponse de l'Autriche aux demandes de la Belgique~~), welche die Grundlage für die vor dem Drei-Juristen-Komitee in französischer Sprache durchzuführende mündliche Verhandlung bilden wird.~~

Das Drei-Juristen-Komitee ist bereits ernannt und besteht aus je einem Engländer, Amerikaner und Franzosen. Zur Uebernahme der Vertretung Oesterreichs bei der mündlichen Verhandlung in Paris hat sich Universitätsprofessor, Hofrat Dr. Josef Schey über meine Anfrage bereit erklärt, dem zur Unterstützung ein kunsthistorischer Fachmann und im Bedarfsfalle auch noch eine geeignete juristische Hilfskraft beizugeben sein wird.

Da die Möglichkeit des Anbotes eines Vergleiches seitens der Belgier im Laufe der Verhandlungen nicht ausgeschlossen ^{ist}, hat Professor Schey um eine ausdrückliche Weisung für

ad 171) 6.2)

Bundesministerium
für Inneres und Unterricht.

Unterrichtsamt.

Z. 8795/III-7.

W i e n , a m

Für den Vortrag im Ministerrate.

Unterrichtsamt: Vizekanzler Walter Breisky.

Einführung neuer Amtstitel für die Bediensteten des österreichischen Schulbücherverlages.

In einem von der Direktion des österr. Schulbücherverlages dem Unterrichtsamt unterbreiteten Memorandum wird von den Bediensteten dieses Verlages die Schaffung des Amtstitels „Direktionsrat I. Klasse“ für die Beamten der VI. Rangsklasse, ferner die Auflassung der gegenwärtig geltenden Amtstitel und zwar: „Direktionsadjunkt“ für die Beamten der VII. und VIII. Rangsklasse, „Oberamtsoffizial“ für jene der IX. Rangsklasse und „Amtsoffizial“ bzw. „Amtsassistent“ für die Beamten der X. bzw. XI. Rangsklasse erbeten und gleichzeitig die Schaffung der Amtstitel „Direktionsrat II. Klasse“ für die Beamten der VII., „Oberkontrollor“ für jene der VIII. Rangsklasse und „Offizial“ bzw. „Assistent“ für die Beamten der X. bzw. XI. Rangsklasse in Antrag gebracht.

Die Weiterführung des Titels „Direktionsadjunkt“ wird von den Verlagsbediensteten einmütig aus dem Grunde abgelehnt, weil derselbe einerseits eine klare Vorstellung von der rangklassenmäßigen Stellung der Träger dieses Amtstitels nicht zu bieten vermag und andererseits eine Herabsetzung der Beamtenschaft dieser Kategorie gegenüber der Öffentlichkeit insoferne bedeutet, als im Eisenbahnverkehrsdienste die Beamten der X. Rangsklasse die Bezeichnung „Adjunkt“ führen und auch die bei den staatlichen



000062

39

Hilfsämtern eingeteilten Beamten der IX. Rangsklasse mit demselben Amtstitel „Direktionsadjunkt“ bekleidet sind. Für die Abschaffung der Amtstitel „Oberamtssoffizial“ bzw. „Amtssoffizial“ und „Amtsassistent“ wird das Argument ins Treffen geführt, daß es sich vorliegendenfalls um Beamtenstellen in einem staatlichen Betriebe und nicht um solche eines Amtes handelt.

Ich glaube dem vorgebrachten, von der Direktion des Schulbücherverlages befürworteten Wunsche der Bediensteten dieses Verlages nach Einführung neuer Amtstitel insbesondere in der Erwägung nicht entgegnetreten zu sollen, als in der Zeit vor dem Umsturze die länger dienenden Beamten der VIII. und VII. Rangsklasse in der Regel durch den Titel „Kaiserlicher Rat“ ausgezeichnet und dadurch in eine wesentlich günstigere gesellschaftliche Stellung versetzt werden konnten und erlaube mir daher den

A N T R A G

zu stellen: Der Ministerrat wolle beim österr. Schulbücherverlage für

- 1) die Beamten der VI. Rangsklasse den Amtstitel „Direktionsrat I. Klasse“,
 - 2) die Beamten der VII. Rangsklasse dieses Verlages den Amtstitel „Direktionsrat II. Klasse, ferner
 - 3) für die Beamten der VIII. Rangsklasse den Amtstitel „Oberkontrollor“,
 - 4) die Beamten der IX. Rangsklasse den Amtstitel „Kontrollor“ und endlich
 - 5) für jene Beamten der X. bzw. XI. Rangsklasse den Amtstitel „Offizial“ bzw. „Assistent“
- festsetzen.

Plat. 18.1 - 4)
1921, 1. 1. 1921

V O R T R A G

für den Ministerrat

über die laut Staatsvertrag von St. Germain, Artikel 132 zu errichtende staatliche Fabrik, zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

Der Staatsvertrag von St. Germain, 5. Teil, Art. 132 setzt fest: "Die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial wird nur in einer einzigen Fabrik stattfinden. Diese wird in Verwaltung und Eigentum des Staates sein."

In Österreich haben wir kein staatliches oder ziviles Unternehmen, welches diesen Anforderungen entsprechen könnte, aus welchem Grunde der Ausweg getroffen wurde, daß einzelne staatliche und zivile Unternehmungen mit Teilen für die Fabrikation von Geschützen, Munition und Kriegsmaterial vertraglich herangezogen wurden und welche in ihrer Gesamtheit die laut Friedensvertrag zugestandene Staatsfabrik bilden sollten.

Diese Art der Bildung der Staatsfabrik wurde mit Kabinettsratbeschuß vom 2. Dezember 1919 und mit Beschluß des Ministerrates vom 25./1. 1921 genehmigt und durch das Bundesministerium für Heereswesen gegenüber dem interall. Heeresüberwachungsausschuß vertreten.

Die Botschafterkonferenz in Paris hat über Antrag der Militärkonferenz die von uns be-



den. Die militärische Fabrik liesse sich ^{kaum} von den übrigen Anlagen der Wöllersdorfer Werke trennen. Sie wäre in diesen sehr ausgedehnten und vielleicht demnächst in Privatbesitz übergehenden Friedensbetrieb eingeschachtelt, würde von diesem als ein störender und gefährlicher, die übrigen Anlagen entwertender Fremdkörper behandelt werden und wäre daher auf die Dauer kaum festzuhalten.

Hingegen hat sich die Enzesfelder A.G. ^{haben sich} bereits im Oktober 1920 in einem Antrage an die Bundesministerien für Handel und für Heereswesen erbötig gemacht, ⁱⁿ eine staatliche Waffen- und Munitionsfabrik im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain gemeinsam mit dem Staate zu errichten, und hat ⁱⁿ einem räumlich abgetrennten und in sich geschlossenen Teil ihrer Anlagen ~~hierfür in Aussicht genommen.~~

Die Enzesfelder Werke ^{haben} sind, mit Ausnahme der Erzeugung von Infanteriemunition, im Großen zur Herstellung aller übrigen Munitionsgattungen bereits eingerichtet. Im Wesentlichen würde es daher nur darauf ankommen, Einrichtungen zur Erzeugung von Infanteriemunition und sonstige Maschinen, Apparate, Instrumente, ^{in. d. d. d.} etc., die sämtlich bereits der Heeresverwaltung gehören, von Wöllersdorf und anderen Orten in die staatliche Fabrik zu übertragen.

Zur Erzeugung von Waffen ^{ist} heute keine der beiden Fabriken eingerichtet.

Nach allem erscheint es dem Bundesministerium für Heereswesen als die zweckmässigste Lösung, die ~~vorhandenen Einrichtungen zur Munitionserzeugung in einer im Sinne des Staatsver-~~



~~trages von St. Germain in Enzesfeld~~ ^{in Errichtung}
~~tenden Staatsfabrik zu vereinigen,~~ ^{in Aussicht zu nehmen in Enzesfeld} die weitere
Ausgestaltung dieser Fabrik zur Erzeugung von
Waffen und sonstigem Kriegsmaterial ~~vorzunehmen~~
~~und~~ nach Maßgabe der technischen und finanziel-
len Möglichkeit durchzuführen
^{und Bundesministerium für Heereswesen (falls Sammlung von Aufträgen)}
~~Es wird daher beantragt,~~ der Minister-
rat wolle beschliessen:

1.) Die den Beschlüssen der Botschaft-
terkonferenz Rechnung tragende Waffen- und Muni-
tionsfabrik ist unter Heranziehung der hiezu
in Aussicht genommenen Enzesfelder Anlagen zu
errichten.

Zur Ausgestaltung dieser staatlichen
Fabrik sind in erster Linie jene Maschinen, Appa-
rate, Instrumente und sonstigen Gegenstände, die
bei der Waffen-, Munitions- und Kriegsmaterialer-
zeugung benötigt werden, und die derzeit für
das Bundesministerium für Heereswesen in Wöllers-
dorf, im Arsenal und an anderen Orten reserviert
sind, in einem von diesem Bundesministerium
noch zu bestimmenden Umfange heranzuziehen.

2.) Im Sinne des Kabinettsratsbe-
schlusses vom 4./2.1921 hat das Bundesmini-
sterium für Heereswesen im Einvernehmen mit dem
Bundesministerium für Finanzen und für Handel
die zur Durchführung des Punktes 1 nötigen Ver-
handlungen in dieser Angelegenheit zu führen
und abzuschliessen.

3.) Zur Erzeugung von Waffen ist
die Fabrik vorläufig in dem Masse einzurichten,
als dies mit den vom Bundesministerium für Hee-
reswesen zugewiesenen Maschinen etz. geschehen
kann und in Zukunft soweit auszugestalten, als
die Beschaffung der hiezu nötigen Einrichtungen

etz. möglich sein wird.

4.) Die Ausfertigung und Reparatur des auf den zulässigen Stand fehlenden Kriegsbrückenmaterials hat die für die technischen Truppen bestimmte Werkstatt im technischen Zeugdepot Klosterneuburg durchzuführen.

W i e n , am 30. Mai 1921.-

Der Bundesminister:

